

## Tagesordnung

**der 17. Sitzung des Kreisausschusses am  
Dienstag, 30. Oktober 2007, 18.00 Uhr,  
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

### **Öffentliche Sitzung:**

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Kreiszuwendungen an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse
3. Neufassung der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene
4. Neuorganisation der Aufgabenträgerschaft im Schienenpersonennahverkehr durch das novellierte ÖPNV-Gesetz NRW – Gründung eines Nahverkehrszweckverbandes Rheinland (NVR)
5. Beschluss über die im Rahmen der Offenlage des Entwurfes des Landschaftsplanes III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie über den Landschaftsplanentwurf als Satzung
6. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 3. Änderungssatzung (2008) –
7. Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – 3. Änderungssatzung (2008) –
8. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Teilnahme der Rurtal-Schule des Kreises Heinsberg am Programm Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“
9. Bericht des Landrats
  - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion betr. vorgesehene Baumaßnahmen zur Umgestaltung des Straßenverkehrsamtes

### **Nichtöffentliche Sitzung:**

10. Grunderwerb für straßenbauliche Zwecke in der Gemarkung Kirchhoven
11. Änderung des Stellenplanes für das Jahr 2007
12. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Durchführung einer Dienstreise
13. Bericht des Landrats

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 30. Oktober 2007

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 1:

### Ausschussergänzungswahlen

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	30.10.2007
Kreistag	08.11.2007

#### a) Kuratorium der „Anton-Heinen-Volkshochschule“

Nach § 5 der Satzung für die Volkshochschule des Kreises Heinsberg wählt der Kreistag gemäß § 8 der Hauptsatzung des Kreises für Angelegenheiten der Volkshochschule ein Kuratorium. Dieses Kuratorium, bei dem für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen ist, besteht nach § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg sowie den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg und Wegberg aus 36 Mitgliedern. Von den 36 Mitgliedern wählt der Kreistag 18 Mitglieder nach Vorschlägen der vorgenannten Städte, und zwar von jeder Stadt 3.

An die von den Städten unterbreiteten Vorschläge ist der Kreistag gebunden. Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erfolgte in der Kreistagssitzung am 04.11.2004.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat zwischenzeitlich folgende Änderung beschlossen und dem Kreis mitgeteilt:

Anstelle des bisherigen Mitglieds Wilfried Mercks tritt Herr Ferdinand Kehren. Verhinderungsvertreter bleibt wie bisher Herr Michael Tüffers.

Das benannte Mitglied bedarf der Wahl des Kreistages.

#### b) Ausschuss für Gesundheit und Soziales

1. Mit Schreiben vom 22.08.2007 hat der DRK-Kreisverband Heinsberg e. V. mitgeteilt, dass Herr Wilfried Mercks, Erkelenz, am 16.11.2007 dort offiziell die Amtsgeschäfte des Kreisgeschäftsführers übernimmt und anstelle von Herrn Karl-Heinz Dobrowolski zum beratenden Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales bestellt werden soll. Das Vorschlagsrecht steht dem DRK-Kreisverband Heinsberg e. V. gem. § 35 Abs. 3 Satz 5 KrO zu.

...

2. Mit Schreiben vom 09.10.2007 wurde mitgeteilt, dass Herr Wilfried Mercks, Erkelenz, sein Amt im Ausschuss für Gesundheit und Soziales, in dem er auf Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes beratendes Mitglied war, niederlegt. (siehe Punkt 1)

Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Heinsberg, hat für die erforderliche Ergänzungswahl Herrn Erich Dohmen, Gangelt (bisher stellv. Mitglied) als neues beratendes Mitglied vorgeschlagen.

Ein Stellvertreter für Herrn Dohmen wird zu einem späteren Zeitpunkt benannt.

Die benannten Mitglieder bedürfen der Wahl des Kreistages.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 30. Oktober 2007

---

### Tagesordnungspunkt 2:

#### Kreiszuwendungen an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	30.10.2007
Kreistag	08.11.2007

Die Kreistagsfraktionen erhalten zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse gemäß Kreistagsbeschluss vom 01.10.1999 verschiedene Sachleistungen/Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kreises. Durch Kreistagsbeschlüsse vom 14.10.2004 sowie 19.12.2005 (redaktionelle Anpassung) wurde Ziffer 2 des eingangs erwähnten Beschlusses wie folgt neu gefasst:

„2. In Anwendung der Ziffer 4.15 des Runderlasses des Innenministers vom 02.01.1989 werden für die im Kreistag vertretenen Fraktionen die Kosten für zwei Vollzeitkräfte der Entgeltgruppe 9 gezahlt. Die Anteile der einzelnen Fraktionen richten sich nach deren Mitgliederzahl im Kreistag. Bruchteile werden auf 0,25 auf- bzw. abgerundet (2 : 54 x Fraktionsstärke).“

Auf der Grundlage dieser Regelung wurde zuletzt in den Kreistagsfraktionen nachfolgendes hauptamtliches Personal beschäftigt:

CDU-Fraktion: 29 Mitglieder = 1,074 » 1,0 Stellen  
SPD-Fraktion: 14 Mitglieder = 0,518 » 0,5 Stellen  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 5 Mitglieder = 0,185 » 0,25 Stellen  
FDP-Fraktion: 5 Mitglieder = 0,185 » 0,25 Stellen

Nachdem die Kreistagsabgeordneten Hecker und Offermanns zum 31.08.2007 ihren Austritt aus der FDP-Kreistagsfraktion und mit Wirkung vom 24.09.2007 die Bildung einer neuen Kreistagsfraktion „FDP-Fraktion – H. Hecker und M.J. Offermanns“ angezeigt haben, ergibt sich nachfolgende neue Berechnung:

CDU-Fraktion: 29 Mitglieder = 1,074  
SPD-Fraktion: 14 Mitglieder = 0,518  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 5 Mitglieder = 0,185  
FDP-Fraktion „Schreinemacher“: 3 Mitglieder = 0,111  
FDP-Fraktion „Hecker“: 2 Mitglieder = 0,074

...

Durch die Stellung des 1. Satzes im oben genannten Beschluss wird klargestellt, dass in jedem Fall genau 2 Stellen bezuschusst werden sollen und Über- bzw. Unterschreitungen nicht gewollt sind. Auch der im abschließenden Klammerzusatz des 2. Satzes enthaltene Berechnungsmodus, der als Basis auf 2 Stellen abstellt, macht dies deutlich.

Die im Beschluss vorgesehene Auf- und Abrundungsregelung führt im Falle der beiden FDP-Fraktionen zu keinem eindeutigen Ergebnis. Stellt man auf die kaufmännische Rundung ab, gehen beide FDP-Fraktionen leer aus, geht man dagegen analog der wahlrechtlichen Vorschriften (Verteilung in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile) vor, würde die FDP-Fraktion „Schreinemacher“ weiterhin eine Viertelstelle beanspruchen können. Insoweit bedarf die bisher praktizierte Regelung eines klarstellenden Kreistagsbeschlusses. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass es grundsätzlich bei der zu Beginn der Wahlzeit beschlossenen Verteilung von 2 Vollzeitstellen verbleiben und – im Interesse der Gleichbehandlung - die bisher der FDP-Gesamtfraktion zustehende Viertelstelle im Verhältnis  $\frac{3}{5}$  (= Stellenanteil von 0,15) zu  $\frac{2}{5}$  (= Stellenanteil von 0,10) aufgeteilt werden sollte. Entsprechend könnte ggf. auch bei zukünftigen Veränderungen in der Besetzung der Kreistagsfraktionen verfahren werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss daher, dem Kreistag nachstehende Beschlussfassung vorzuschlagen:

„Die der bisherigen FDP-Gesamtfraktion zustehende Viertelstelle für fraktionseigenes Personal wird auf die

- FDP-Fraktion zu  $\frac{3}{5}$  (= Stellenanteil von 0,15; = 5,775 Wochenstunden) sowie auf die
- FDP-Fraktion – H. Hecker und M.J. Offermanns zu  $\frac{2}{5}$  (= Stellenanteil von 0,10; = 3,850 Wochenstunden)

aufgeteilt.

Sollten sich im Laufe der Wahlperiode 2004/2009 weitere personelle Verschiebungen innerhalb der Kreistagsfraktionen ergeben, wird entsprechend verfahren.

Die o. g. Regelung soll mit Wirkung vom 01.11.2007 in Kraft treten. Aus sozialen - bzw. Praktikabilitätsgründen wird die derzeitige Kostenerstattung einer Viertelkraft für die bisherige FDP-Kreistagsfraktion bis zum 31.12.2007 praktiziert.“

**Kreistagsfraktion**  
**Valkenburger Str. 45**  
**52525 Heinsberg**

24. 10. 07

Herrn Landrat  
Stephan Pusch

Kopie Fraktionen z. K.

im Hause

Antrag nach § 10 GeschO zum TOP 2 Kreisausschusssitzung am 30. 10. 07 und  
Kreistagssitzung am 8. 11. 07

### **Fraktionszuwendungen**

Sehr geehrter Herr Pusch,

auf Grund der am 14. 10. 2004 im Kreistag beschlossenen Regelung der  
Kreiszuwendungen an die Fraktionen, die eine Festlegung auf zwei Vollzeitkräfte für  
alle im Kreistag vertretenen Fraktionen vorsieht, ist nun eine Neuregelung notwendig,  
da eine weitere Fraktion hinzugekommen ist. Obwohl es in dem Beschluss heißt,  
dass Bruchteile (2 : 54 x Fraktionsstärke) auf 0,25 auf- bzw. abgerundet werden, soll  
es nun Stellenanteile für die Fraktionsgeschäftsführung unter 25 % geben.

Daher beantragen wir:

1. Für die Neuregelung der Stellenanteile für die Fraktionsgeschäftsführung wird  
eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die ein Modell entwickelt, das auch bei  
weiteren Veränderungen der Kreistagszusammensetzung für alle tragbar und  
effizient ist, ohne die finanziellen Spielräume zu überreizen.
2. Die Obergrenze von 2 Stellen wird bereits jetzt aufgehoben, um bei der  
aktuellen Veränderung entsprechend reagieren zu können und dem  
Grundanliegen, den Fraktionen arbeitsfähige Geschäftsstellen zu ermöglichen,  
heute schon gerecht zu werden.

### Begründung:

Die bisherige Regelung geht von der damals aktuellen Konstellation aus. Durch die  
Festlegung auf absolut zwei Stellen kommt es nun aus unserer Sicht zur  
realitätsfernen Aufteilung der tatsächlichen Stundenzahl (siehe Beschlussvorlage der  
Verwaltung). Die Begrenzung auf zwei Stellen verhindert, dass im Falle einer  
höheren Anzahl von Fraktionen arbeitsfähige Geschäftsstellen auch für die kleineren  
Fraktionen gewährleistet sein können. Ein Stellenanteil von z. B. 0,1 wie in der  
Beschlussvorlage vorgeschlagen, ist aus unserer Sicht realitätsfern.

Innerhalb der letzten Jahre wäre es darüber hinaus die dritte Änderung bei den Stellenanteilen für die Fraktionen, die wieder keine langfristig gerechte und effiziente Lösung darstellt, sondern nur Stückwerk. Deshalb fordern wir eine langfristige Regelung, die für alle Fraktionen – auch die kleinen - eine solide Basis für ihre Arbeitsfähigkeit darstellt.

Auch kleine Fraktionen haben einen Grundbedarf an Koordinierung und Vorbereitung von Sitzungen etc. der nicht mit Bruchteilen von Stundenanteilen gedeckt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maria Meurer  
Fraktionsvorsitzende

Sofia Tillmanns  
Fraktionsgeschäftsführerin

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 30. Oktober 2007

---

### Tagesordnungspunkt 3:

#### **Neufassung der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	30.10.2007
Kreistag	08.11.2007

Die Erhebung der Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene erfolgt zurzeit auf der Grundlage der Satzungen vom 17.12.1999 (für Rotfleisch) und 20.12.2002 (für Geflügelfleisch).

Der Landkreistag NRW hat mit Rundschreiben vom 19.09.2006 und 02.11.2006 auf wichtige Änderungen im Gebührenrecht (Fleischhygiene) hingewiesen und empfohlen, neue Gebührensatzungen zu erarbeiten.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die landesrechtlichen spezialgesetzlichen Regelungen im Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz sind zum 01.01.2007 außer Kraft getreten.
- Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW wurde eine 7. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.06.2006 (GV. NRW. S. 250) veröffentlicht, in welcher die in der EG-VO 882/2004 enthaltenen Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge in den Tarifstellen 23.8.4.1 ff. in das Landesrecht übernommen wurden.
- Seit dem 01.01.2007 kommt das Gebührengesetz NRW und nicht mehr das Kommunalabgabengesetz NRW für Gebühren im Bereich der Frischfleischhygiene zur Anwendung. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) geht davon aus, dass sich diesbezügliche Gebührensatzungen auf § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW in Verbindung mit den Tarifstellen stützen können.
- Die Erarbeitung und der Erlass von Gebührensatzungen ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Erhebung von Mindestgebühren, die bereits in der EG-VO 882/2004 vorgesehen sind, die Kosten für amtliche Lebensmittelkontrollen nicht decken. (Hinweis: Dies trifft für den Kreis Heinsberg zu.)

...

- Die Bestimmungen der Art. 26 ff. der EG-VO 882/2004 ändern das Gebührenrecht für amtliche Lebensmittelkontrollen im Bereich der Fleischhygiene maßgeblich. Da auf europäischer Ebene im Rahmen einer Verordnung gehandelt wurde, sind die Bestimmungen unmittelbar anzuwendendes Recht. Kommunale Gebührensatzungen müssen diese europarechtlichen Vorgaben berücksichtigen.
- Eine Arbeitsgruppe des Landkreistages NRW hat einen Mustertext für eine Gebührensatzung erarbeitet. Das MUNLV NRW hat im Grundsatz die Konformität des vorgelegten Musterentwurfs bestätigt. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Arbeiten an einer Gebührensatzung zu forcieren. Dabei sollte das Ziel angestrebt werden, eine Deckung der Überwachungskosten zu erreichen.

Mit der Erarbeitung einer neuen einheitlichen Gebührensatzung für Rotfleisch und Geflügelfleisch wurde im Amt 39 bereits Ende 2006 begonnen. Aufgrund der schwierigen und komplexen Materie sowie noch ungeklärter Fragen hat sich jedoch die Bearbeitungszeit verzögert.

Die Gebührenkalkulation erfolgte auf der Basis des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres 2006. Für die in der beiliegenden Satzung (Anlage 1) aufgeführten Amtshandlungen wurden kostendeckende Gebühren ermittelt. Auf die Gegenüberstellungen der bisherigen sowie der neuen Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene (Rotfleisch sowie Geflügelfleisch), die als Anlagen 2 und 3 beigefügt sind, wird ergänzend hingewiesen.

Die neue Satzung sollte erst zum 01.12.2007 in Kraft treten, damit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ausreichend Zeit bleibt, Vordrucke für das neue Abrechnungsverfahren zu fertigen und das zuständige Personal (Tierärzte und amtliche Fachassistenten) über die Neuregelung zu informieren.

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag die Beschlussfassung der im Entwurf vorliegenden Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene auf der Grundlage der erstellten Kalkulationsunterlagen zu empfehlen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 30. Oktober 2007

---

### Tagesordnungspunkt 4:

#### **Neuorganisation der Aufgabenträgerschaft im Schienenpersonennahverkehr durch das novellierte ÖPNV-Gesetz NRW – Gründung eines Nahverkehrszweckverbandes Rheinland (NVR)**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	30.10.2007
Kreistag	08.11.2007

Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen in NRW und Vorgaben auf europäischer Ebene erfordern eine umfassende Anpassung bei der Organisation, Finanzierung und Förderung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Im Wesentlichen bestimmen

- ein neues ÖPNV-Gesetz in NRW zum 01.01.2008
  - eine neue EU-VO für Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und
  - das EuGH-Urteil vom 24.07.2003 in der Sache „Altmark-Trans“
- den Rahmen für die erforderlich gewordenen Anpassungsprozesse.

Im Juni 2007 hat der nordrhein-westfälische Landtag das neue ÖPNVG NRW beschlossen. Ab 01.01.2008 ändern sich damit u. a. die Zuständigkeiten für die Planung und Finanzierung des SPNV. Darüber hinaus werden die Förderzuständigkeiten für die ÖPNV-/SPNV-Infrastruktur von den Bezirksregierungen auf drei neu zu bildende Zweckverbände in NRW verlagert.

Von den Änderungen ist somit auch der SPNV/ÖPNV im Aachener Verkehrsverbund direkt betroffen. Nach den Vorgaben des ÖPNVG NRW müssen die beiden Zweckverbände Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) und Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) zum 01.01.2008 einen gemeinsamen Dachzweckverband zur Wahrnehmung der SPNV-Planungs- und Finanzierungsfunktionen gründen. Ausschließlich die drei gesetzlich geforderten Dachzweckverbände werden vom Land NRW die Finanz-mittel zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen erhalten. Zusätzlich gilt es, die neue Aufgabe „Infrastrukturförderung“, bisher angesiedelt bei der Bezirksregierung Köln, in den neuen Dachzweckverband zu integrieren.

Sowohl über das novellierte ÖPNVG NRW als auch über die Rahmenbedingungen zur Gründung des neuen Dachzweckverbandes und über die weiteren notwendigen Anpassungen im Zweckverband AVV bei Satzung und Gesellschaftervertrag hat der Geschäftsführer des AVV, Herr Sistenich, den Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Kreises Heinsberg in der Sitzung am 23.10.2007 umfangreich informiert. Der Vortrag ist dieser Erläuterung als Anlage 1 beigelegt.

...

### **a) Gründung eines Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (NVR)**

Nach Verabschiedung des Gesetzes durch den nordrhein-westfälischen Landtag haben AVV und VRS, koordiniert durch die Zweckverbandsvorsteher aus beiden Kooperationsräumen, gemeinsam die Satzung für den neuen Dachzweckverband „Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ (ZV NVR) erarbeitet. Der Satzungsentwurf wurde anschließend von der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln einer intensiven Prüfung unterzogen. Erforderliche Anpassungen und Korrekturen wurden in enger Abstimmung zwischen AVV, VRS und Bezirksregierung Köln bereits vorgenommen. Der nun vorliegende Satzungsentwurf ist mit der Bezirksregierung Köln somit endabgestimmt und als Anlage 2 beigelegt.

Gegründet und getragen wird der neue Dachzweckverband ausschließlich von den beiden Trägerzweckverbänden ZV VRS und ZV AVV. Im Hinblick auf die dauerhafte Verankerung des neuen Dachzweckverbandes in der Region Rheinland soll diese Satzung auch von den Kommunalparlamenten der VRS- und der AVV-Verbandsmitglieder zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Die Gründung des ZV NVR bzw. der in der Satzung vorgesehenen Nahverkehr Rheinland GmbH (NVR GmbH) wird zu keinen Finanzbelastungen der AVV-Verbandsmitglieder führen.

Um die Aufgabenwahrnehmung ab 01.01.2008 durch den Dachzweckverband sicherstellen zu können, ist es erforderlich, dass die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des ZV NVR noch im Dezember 2007 stattfindet. Unter Berücksichtigung der Feiertage konnte hierfür mit den Beteiligten ein Termin für den 19.12.2007 vereinbart werden.

Vor der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung muss gemäß § 11 Abs. 2 GkG NRW die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des ZV NVR mit der Genehmigung der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln erfolgt sein. Redaktionsschluss für die Ausgabe des Amtsblatts am 17.12.2007 ist bereits am Montag, 10.12.2007. Daher ist die endgültige Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des ZV AVV für die planmäßige Sitzung am 05.12.2007 vorgesehen. Die Terminierung erfordert daher, dass die Beratung und Beschlussfassung in den Gremien der AVV-Verbandsmitglieder bis spätestens 04.12.2007 herbeigeführt wird.

### **b) Neufassung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV)**

Auf der Grundlage einer gutachterlichen Untersuchung der Verbundverträge durch die WIBERA wurden in einem zweistufigen Verfahren unter Mitwirkung des Gutachters eine modifizierte Satzung für den AVV und ein modifizierter Gesellschaftsvertrag für die AVV GmbH erarbeitet. In der Stufe 1 wurden zunächst die erforderlichen Modifikationen aufgrund des EuGH-Urteils (Altmark-Trans) eingearbeitet. In der Stufe 2 erfolgten dann die notwendigen Anpassungen aufgrund des im Juni 2007 verabschiedeten neuen ÖPNVG NRW.

Die getroffenen Rahmenregelungen zur Betrauung der kommunalen Verkehrsunternehmen und deren Finanzierung sollen durch Betrauungsakte der Aufgabenträger umgesetzt werden. Aufgrund der großzügigen Bestandsschutzbestimmungen der beschlossenen und in etwa zwei Jahren in Kraft tretenden EU-VO für Öffentliche Personenverkehrsdienste dürfen die Betrauungen mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren erfolgen. ...

Diese Anpassungen betreffen ausschließlich den kommunalen Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV - Bus). Die Zuständigkeit hierfür bleibt weiterhin bei den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes AVV (Kreise Aachen, Düren und Heinsberg sowie Stadt Aachen). Alle Angelegenheiten des ÖSPV, einschließlich der tariflichen Ausgestaltung (Verbundtarif), bleiben in der Zuständigkeit der kommunalen Aufgabenträger im Rahmen der im AVV vereinbarten Regelungen.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Rahmenbedingungen wurden im Wesentlichen in der Satzung des Zweckverbandes AVV folgende Dinge modifiziert:

1. Ausgliederung sämtlicher den SPNV betreffenden Aufgaben incl. der Übertragung der vertraglichen Vereinbarungen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen auf den neuen Dachzweckverband ZV NVR
2. Neuordnung der Aufgabenabgrenzung zwischen dem Zweckverband AVV und dem Dachzweckverband ZV NVR
3. Anpassung des Finanzierungssystems für den ÖSPV
4. Regelung zur neuen ÖPNV-Förderung ab 2008 gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
5. Regelungen im Verhältnis zum neuen Dachzweckverband NVR (Gründung, Besetzung der NVR-Gremien und anderes)

Die Verabschiedung der Satzung des Zweckverbandes AVV durch die Verbandsmitglieder und durch die Verbandsversammlung ist eine zwingende Voraussetzung zur Gründung des Dachzweckverbandes ZV NVR.

Die AVV-Verbandsversammlung entsendet insgesamt 13 Mitglieder in die Verbandsversammlung des ZV NVR und unterbreitet einen Vorschlag für die Wahl von Mitgliedern in die Ausschüsse der Verbandsversammlung des ZV NVR (Haupt- und Vergabeausschuss) aus dem Kreis der entsandten Mitglieder. Der Kreis Heinsberg schlägt aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder der AVV-Verbandsversammlung drei Mitglieder für die Verbandsversammlung ZV NVR vor, wobei hier gem. der Gemeindeordnung der HVB bzw. ein benannter Vertreter gesetzt ist. Die stellvertretenden Mitglieder der ZV NVR können sowohl aus den ordentlichen Mitgliedern der ZV AVV als auch aus dem Kreis der Stellvertreter benannt werden. Bei der Benennung von Mitgliedern zur ZV NVR sind mögliche Interessenkonflikte durch anderweitige Aufgaben der zu benennenden Personen insbesondere im kommunalen Verkehrsbereich zu beachten. Eine Übersicht zur Besetzung der Gremien ist als Anlage 4 beigelegt.

Wie bereits beschrieben, muss vor der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung gemäß § 11 Abs. 2 GkG NRW die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des ZV NVR mit der Genehmigung der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln erfolgt sein. Zeitgleich mit der Bekanntmachung der Satzung des Dachzweckverbandes muss auch die Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für den Zweckverband AVV erfolgen.

Daher ist die endgültige Beschlussfassung in der planmäßigen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV für den 05.12.2007 vorgesehen. Es ist demzufolge zwingend erforderlich, dass die Beschlussfassung in den Gremien der AVV-Verbandsmitglieder bis spätestens 04.12.2007 herbeigeführt wird.

Die modifizierte Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund ist als Anlage 3 beigelegt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, - vorbehaltlich der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV in seiner außerplanmäßigen Sitzung am 31.10.2007 – wie folgt zu beschließen:

- a) Die Fassung des Satzungsentwurf s (Stand: 25.10.2007) des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR), die den Erläuterungen zur Sitzung beigelegt ist, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Der Neufassung der Satzung (Stand: 25.10.2007) für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) in der Fassung der diesen Erläuterungen beigelegten Entwurfs wird zugestimmt.  
Die Neufassung tritt – nach positiver Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV (05.12.2007) – am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Des Weiteren ist über die Entsendung von drei Mitgliedern für die Verbandsversammlung ZV NVR zu entscheiden.

Stand: 23.10.2007

## Die Zukunft des ÖPNV im AVV

- vor dem Hintergrund der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Anpassung AVV-Verbundverträge
- Gründung ZV NVR



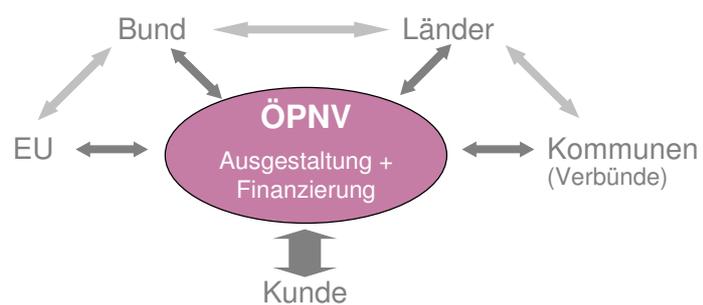
### Übersicht:

- A Ausgangslage und Reformbedarf
- B Anpassung der AVV-Verbundverträge
- C Gründung Zweckverband „Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur Rheinland“
- D Zeitplan und weitere Beratungsfolge



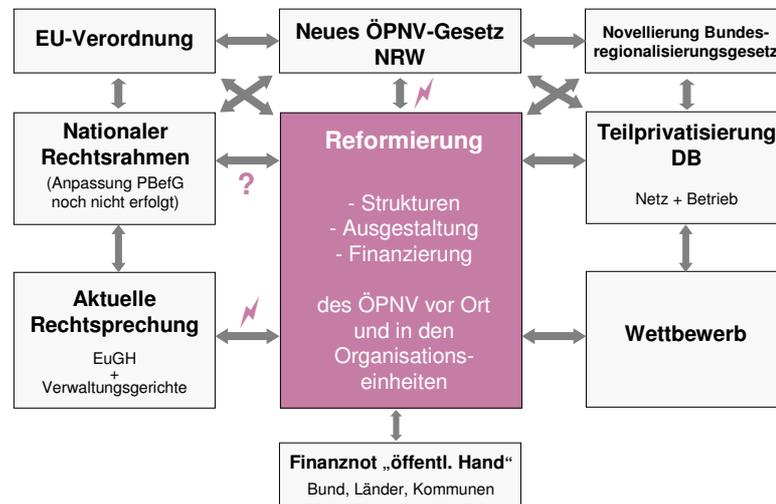
## A Ausgangslage und Reformbedarf

### ÖPNV im Spannungsfeld der veränderten Rahmenbedingungen



- ▶ Regulierung und Finanznot greifen tief in die bisherigen Strukturen ein!
- ▶ Veränderte Rahmenbedingungen haben hohen Handlungsdruck auf die Akteure im ÖPNV ausgelöst!

## Die wichtigsten „Einwirkungsbereiche“ im Überblick



## In welchen Themenfeldern besteht unmittelbarer Handlungsbedarf?

Themenfelder	hoher unmittelbarer Handlungsbedarf
① Aktuelle Rechtsprechung EuGH + Verwaltungsgerichte	X
② EU-VO über öffentliche Personenverkehrsdienste	X
③ Anpassung deutscher Rechtsrahmen (PBefG) an EU-Vorgaben noch nicht erfolgt	?
④ Neues ÖPNV-Gesetz NRW	X

# 1 Urteil des EuGH (24.07.2003) (Altmark-Trans)



7

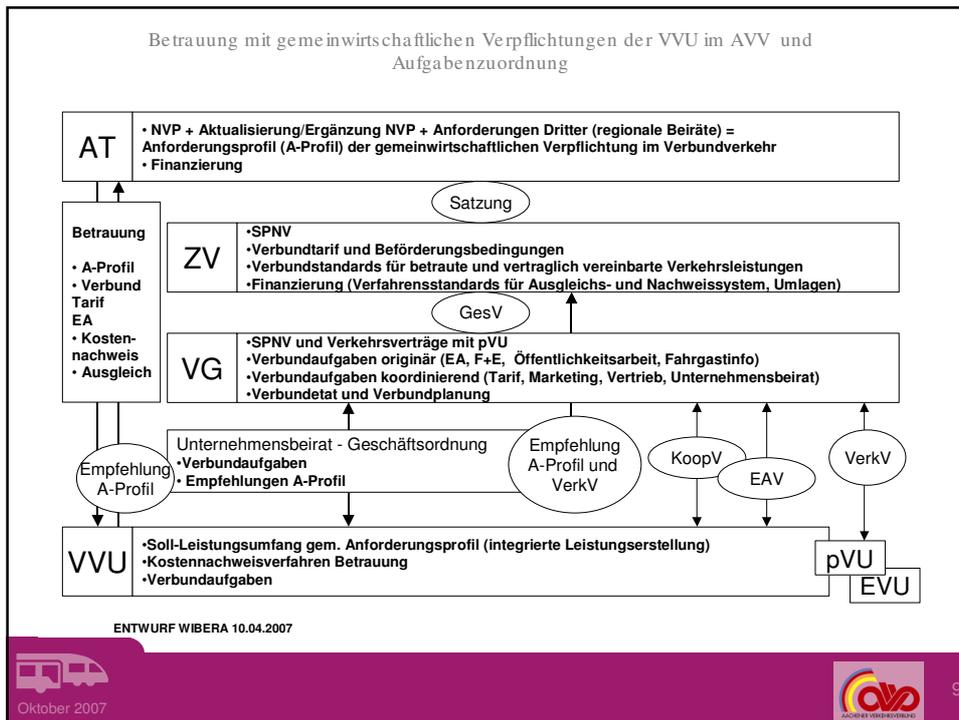
# 1 Urteil des EuGH (24.07.2003) (Altmark-Trans)

EuGH-Urteil in der Sache Altmark-Trans (24.07.2003) zeigt den Weg auf für die EU-konforme Finanzierung von ÖPNV-Betriebskosten

- ▶ AVV hat WIBERA mit der Prüfung der Verbundverträge und des bisherigen Finanzierungssystems beauftragt
- ▶ AVV-Arbeitskreis hat auf Basis der Prüfergebnisse und unter Mitwirkung der WIBERA
  1. modifizierte Zweckverbandssatzung AVV
  2. modifizierten Gesellschaftsvertrag AVV GmbHentwickelt
- ▶ Formal wurde neues Finanzierungssystem auf der Basis eines Betrauungsaktes (Interimslösung) bereits für das Jahr 2007 im AVV umgesetzt!



8



**2 EU-VO über öffentliche  
Personenverkehrsdienste**

Oktober 2007 10

## 2 EU-VO über öffentliche Personenverkehrsdienste

### Vorschlag EU-VO über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße

- ▶ EU-Verordnung wurde am 10. Mai 2007 im Europaparlament verabschiedet und löst damit die EU-VO 1191/69 ab. Die Kommission hat der VO am 25. Juli 2007 zugestimmt. Der Rat hat am 18.09.2007 die VO verabschiedet.
- ▶ Die Verordnung tritt zwei Jahre nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft (d. h. Herbst 2009).
- ▶ Als Folge der EU-VO muss auch das deutsche Recht (PBefG) bis zum Inkrafttreten der EU-VO angepasst werden.

#### **Anmerkung:**

Ein intensiver Diskussionsprozess zum zukünftigen deutschen Rechtsrahmen für den ÖPNV hat bereits eingesetzt.



Oktober 2007



11

### Die Neufassung der EU-VO sieht unter anderem vor:

- ▶ Gebietskörperschaften dürfen weiterhin entscheiden, ob sie ÖPNV selbst oder durch eigene oder private Unternehmen erbringen.
- ▶ Ein **In-House-Geschäft** ist zulässig,
  - sofern das kommunale Verkehrsunternehmen wie eine eigene Dienststelle kontrolliert wird,
  - sofern das Unternehmen nur im Zuständigkeitsgebiet des öffentlichen Auftraggebers tätig wird und
  - außerhalb dieses Gebietes nicht an Vergabeverfahren teilnimmt.
- ▶ Eine **Direktvergabe an Dritte** ist zulässig, wenn der Jahresdurchschnittswert des Auftrags weniger als 1 Mio. € oder die jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung weniger als 300.000 km beträgt. Bei Aufträgen an kleine und mittlere Unternehmen (höchstens 23 Fahrzeuge) gelten höhere Schwellen (weniger als 2 Mio. € oder weniger als 600.000 km).
- ▶ In allen anderen Fällen sind transparente diskriminierungsfreie Vergaben erforderlich.
- ▶ Die Verordnung tritt im **Herbst 2009 in Kraft**.
- ▶ Die Übergangsfrist beträgt 10 Jahre ab Inkrafttreten der Verordnung.



Oktober 2007



12

### 3 Anpassung PBefG an EU-VO

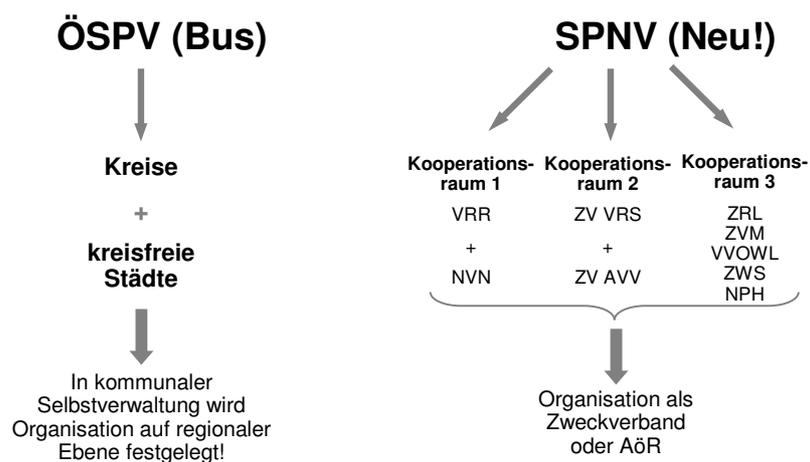
(konkrete Hinweise zu Art und Umfang der geplanten Anpassung liegen noch nicht vor!)

### 4 Novellierung ÖPNVG NRW zum 01.01.2008

## 4 Novellierung ÖPNVG NRW zum 01.01.2008

- ▶ Gesetz wurde am 13.06.2007 durch den Landtag verabschiedet.
- ▶ Die Verwaltungsvorschriften sind in der Abstimmung.
- ▶ Das Gesetz tritt am 01.01.2008 in Kraft.

### Aufgabenträger (AT) im ÖPNV:



## Agentur Nahverkehr NRW GmbH

- ▶ Vorgabe des Landes NRW im Gesetz wird zurückgenommen
- ▶ Gesellschafter (incl. AVV) haben Austritt zum 31.12.2007 bereits beschlossen. Gesellschaft befindet sich in Auflösung.

## Landesnetz

- ▶ Land definiert SPNV-Netz (Kernnetz)
- ▶ Festlegung erfolgt in Abstimmung mit den drei neuen Kooperationsräumen
- ▶ Bestellung durch „neue“ SPNV-AT
- ▶ **keine** „Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung“
- ▶ Definition Landesnetz befindet sich in der Diskussion



Oktober 2007



17

## Finanzierung ab 01.01.2008

- ▶ Bisherige ÖPNV-Förderung wird reduziert pauschaliert und neu strukturiert
- ▶ Reduktion der Förderung auf 5 Förderstränge:
  1. SPNV-Betriebskostenpauschale (800 Mio. €)  
(§ 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW)
  2. ÖPNV-Pauschale (110 Mio. € bis 2010,  
210 Mio. € in 2011 und 240 Mio. € ab 2012)  
(§ 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW)
  3. Pauschalierte Investitionsförderung (mindestens 150 Mio.€)  
(§12 ÖPNVG NRW)
  4. Investitionen im besonderen Landesinteresse  
(§ 13 ÖPNVG NRW)
  5. Sonstige Förderung  
(§ 14 ÖPNVG NRW)

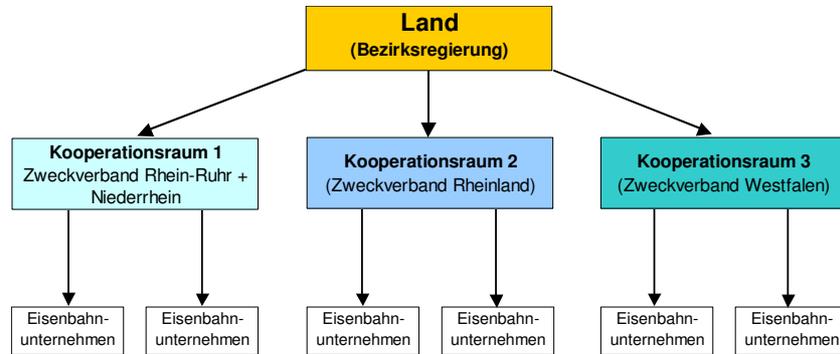


Oktober 2007



18

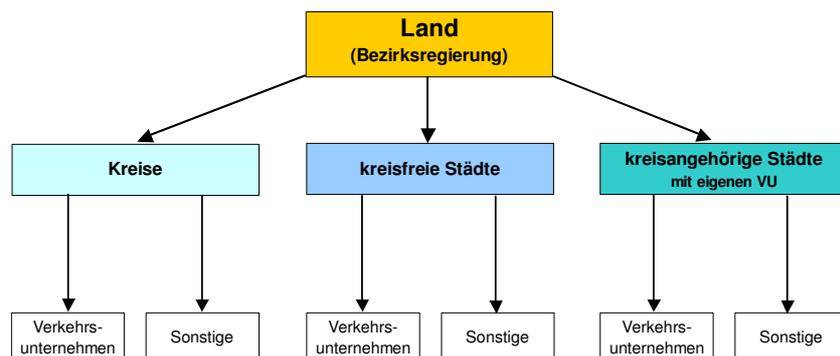
## SPNV-Pauschale (§ 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW)



gesetzliche Pauschale 800 Mio. €

Finanzierung SPNV mit Vorrang „Landesnetz“ oder  
sonstige Zwecke des ÖPNV

## ÖPNV-Pauschale (§ 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW)

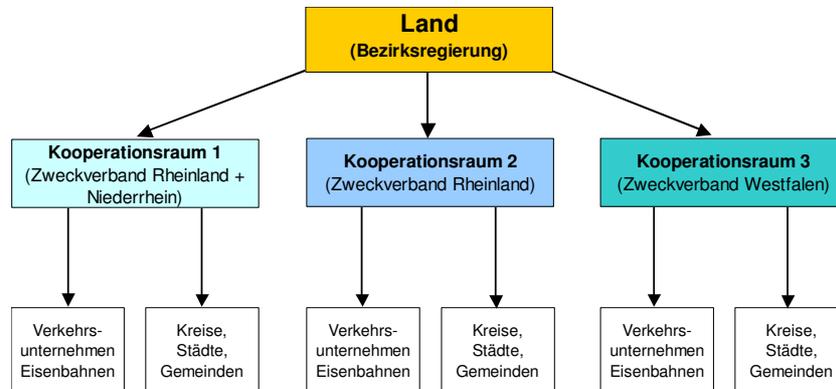


gesetzliche Pauschale 110 Mio. €

(2008 – 2010: 110 Mio. €, 2011: 210 Mio. €, ab 2012 240 Mio. €)

mindestens 80 % Weitergabe an Verkehrsunternehmen,  
darüber hinaus freie Verwendung für ÖPNV

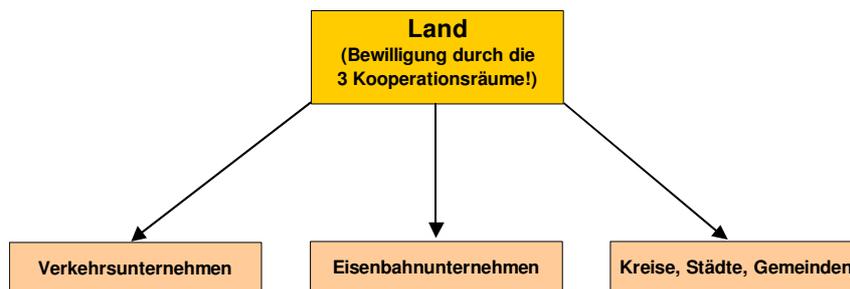
## Pauschalierte Investitionsförderung (§ 12 ÖPNVG NRW)



Pauschalierte Zuwendung (mind. 150 Mio. €)

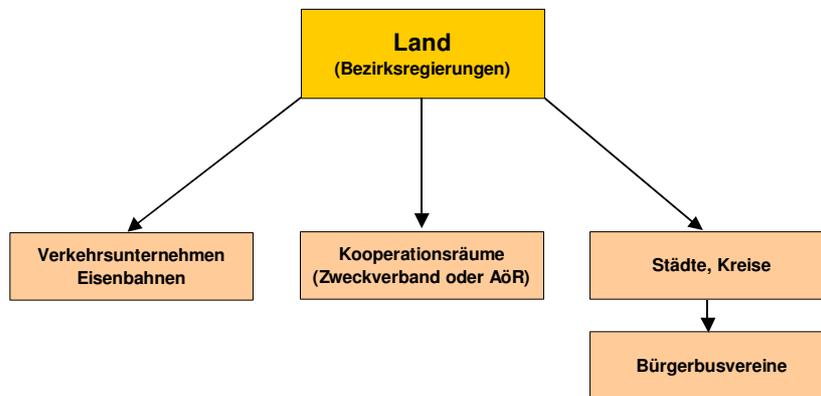
Förderung konkreter Investitionen, davon höchstens 50 % im SPNV  
Entscheidung über Projekte durch Verbandsversammlung oder Anstaltsrat

## Investitionen im besonderen Landesinteresse (§ 13 ÖPNVG NRW)



Großvorhaben nach GVFG-Bundesprogramm  
Großbahnhöfe, neue Technologien, besondere Einzelprojekte

## Sonstige Förderung (§ 14 ÖPNVG NRW)



Verbesserung Qualität, Sicherheit und Service (z. B. Kompetenzzener)  
Bürgerbusvorhaben

## Sonderregelung für Ausgleich gemäß § 45a PBefG bis 2010

- ▶ In 2008 bis 2010 läuft modifiziertes Altverfahren weiter, d. h.
  - Verkehrsunternehmen bleiben unmittelbar anspruchsberechtigt und Mittelempfänger
  - keine weiteren Kürzungen auf Landesebene
  
- ▶ Die für das Jahr 2006 festgesetzten Eckwerte werden bis 2010 zu Grunde gelegt.
  
- ▶ Ab 2011 werden Ausgleichszahlungen in ÖPNV-Pauschale § 11 Abs. 2 überführt
  - Erhöhung der Pauschale von 110 Mio. € auf 210 Mio. € in 2011 und auf 240 Mio. € ab 2012
  - Mittelempfänger sind die kommunalen AT (Kreise und kreisfreie Städte)

## Mittelverteilung in NRW

### 1. SPNV-Betriebskosten-Pauschale (800 Mio. €)

- Grundlage ist die Verteilung in 2007 (prozentualer Verteilungsschlüssel)

### 2. ÖPNV-Pauschale (110 Mio. €)

- Verteilung orientiert sich an der Verteilung der Fahrzeugförderung 2007 und der AT-Pauschale (bisher gesetzlich garantierter Gesamtansatz: 113,1 Mio. €)

### 3. Investitionsförderung (150 Mio. €)

- Verteilung in Anlehnung an die Verteilung der Jahre 2002 bis 2006

**Mit Wirkung ab 2011 soll eine Schlüsselrevision bezüglich der Mittelverteilung erfolgen.**



Oktober 2007



25

## Welche Auswirkungen haben die veränderten Rahmenbedingungen auf den AVV?

- ▶ Grundlegende Änderung der Finanzierungsstruktur für den ÖSPV (Bus)
- ▶ Grundlegende Änderung der Organisationsstruktur (SPNV)
- ▶ Grundlegende Änderung der Förderung des ÖPNV
- ▶ Kürzung der Finanzausstattung für den ÖPNV



1. Anpassung der AVV-Verbundverträge erforderlich
2. Gründung Zweckverband Rheinland als neuer AT für SPNV und Infrastruktur



Oktober 2007



26

## **B** Anpassung AVV-Verbundverträge

### **Anpassung AVV-Verbundverträge**

**Die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen erfordern eine komplexe Überprüfung und Anpassung der Verbundverträge:**

- 1. Satzung des ZV AVV**
- 2. Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH**
- 3. Kooperations- und Verkehrsverträge**

## Anpassung AVV-Verbundverträge

### 2-stufiger Anpassungsprozess:

#### **Stufe 1: Anpassung EuGH und EU-VO**

- Überprüfung durch WIBERA + Anpassungsvorschläge
- Arbeitskreis erarbeitet mit WIBERA Entwurf für modifizierte Satzung und Gesellschaftsvertrag
- Ausschuss der AVV-Verbandsversammlung stimmt Modifikationen (Stufe 1) zu.
- Als „Interimslösung“ wird neues Finanzierungssystem bereits für 2007 vorgezogen umgesetzt.



Oktober 2007



29

## Anpassung AVV-Verbundverträge

### 2-stufiger Anpassungsprozess:

#### **Stufe 2: Anpassung an das neue ÖPNVG NRW (ab 01.01.2008)**

- Auf der Grundlage
  - ÖPNVG NRW Neu und
  - den Zwischenergebnissen zur Gründung des Zweckverbandes Rheinland (NVR)

werden die Ergebnisse der Stufe 1 durch die WIBERA überprüft und Anpassungsvorschläge erarbeitet. Das Ergebnis (Satzung und Gesellschaftsvertrag) wird mit der Kommunalaufsicht abgestimmt. In diesem Zusammenhang wird auch die Kompatibilität der neuen Satzungen (VRS, AVV, NVR) untereinander überprüft und in einzelnen Punkten nochmals angepasst (Stand 19.10.2007)



Oktober 2007



30

## Anpassung AVV-Verbundverträge

### Wesentliche Änderungen in Stufe 2 sind:

- Verlagerung der Zuständigkeit für SPNV auf neuen ZV NVR (incl. Altverträge) und neue Aufgabenabgrenzung
- Neuordnung der ÖPNV-Förderung ab 2008
- Regelungen für die Besetzung der NVR-Gremien aus der AVV-Verbandsversammlung



Oktober 2007



31

## Neue Förderstrukturen für den kommunalen ÖSPV

- ▶ Die bisherigen Förderstränge werden in der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 zusammengefasst.
- ▶ Die neue Pauschale deckt die bisherige
  - Fahrzeugförderung
  - Aufgabenträgerpauschale und
  - ab 2011 Ausgleichszahlungen für den Schülerverkehr ab.
- ▶ Die kommunale Zuweisung der Fördermittel würde zu einer Zersplitterung der Finanzierung führen und birgt die Gefahr von großen finanziellen Verwerfungen bei den Verkehrsunternehmen.



Oktober 2007



32

## Neue Förderstrukturen für den kommunalen ÖSPV

- ▶ Von Seiten des AVV wird vorgeschlagen, wie bisher eine netzübergreifende Finanzierung in den wichtigen Bereichen Fahrzeugförderung + Ausgleich Schülerverkehr sicherzustellen. Damit verbunden ist:
  - a) die Sicherung der Angebotsqualität (Fahrzeuge)
  - b) die Sicherung des Schülerverkehrs in allen Regionen und der Fortbestand der Schüler-Tickets
  - c) die Vermeidung von überproportional hohem Bürokratieaufwand bei den AT und Verkehrsunternehmen
- ▶ Die konzeptionellen Überlegungen werden z. Z. in einer Arbeitsgruppe mit den Verkehrsunternehmen fortentwickelt (Ziel: Förderrichtlinie) und finden eine breite Unterstützung von Seiten der VU.

## Neue Förderstrukturen für den kommunalen ÖSPV

- ▶ Damit die Förderverfahren weiterhin (ab 2008) zentral über den AVV abgewickelt werden können, wurden die neuen Förderstrukturen in die Satzung eingearbeitet.
- ▶ Die bisherige Aufgabenträger-Pauschale kann auch unter den vorgenannten Rahmenbedingungen direkt vom ZV AVV an die Aufgabenträger weitergeleitet werden.
- ▶ Der Aufsichtsrat der AVV GmbH und die AVV-Verbandsversammlung haben zum Verfahrensvorschlag des AVV bereits ein positives Votum abgegeben.

### **Zusammenfassung:**

Die modifizierte AVV-Satzung und der modifizierte AVV-Gesellschaftsvertrag stellen die Zukunftsfähigkeit des kommunalen ÖSPV, seine regionale Verankerung und Fortentwicklung sicher.

Ausgestaltungsmöglichkeiten zur Sicherung der Qualität des ÖSPV werden im Vertragswerk geregelt und tragen damit wesentlich zur Planungssicherheit für Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger gleichermaßen bei.

## **C Gründung Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland**

## Gemäß ÖPNVG NRW neu:

- ▶ 3 Kooperationsräume für SPNV und Infrastruktur
  - a) VRR + NVN
  - b) VRS + AVV
  - c) übrige Räume in NRW (Westfalen)
  
- ▶ Die neuen Kooperationsräume erhalten:
  - a) die SPNV-Pauschale für den Betrieb und die Regie gem. § 11, Abs. 1
  - b) die pauschalierte Investitionsförderung gem. § 12
  - c) Mittel für Investitionen im besonderen Landesinteresse gem. § 13 (Pflichtaufgabe nach Weisung)
  
- ▶ Zuständigkeit für ÖSPV (Bus) bleibt auf der regionalen Ebene, d. h. bei den kommunalen Aufgabenträgern und AVV.



Oktober 2007



37

## Sachstand zur Gründung des Zweckverbandes „Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“

1. Verhandlungsrunde AVV + VRS (Verbandsvorsteher + Geschäftsführer) haben Entwurf für Zweckverbandssatzung entwickelt. 1. Entwurf wurde dem neu gegründeten AVV-Ausschuss des Zweckverbandes bereits am 16.07.2007 vorgestellt.
2. Im Wesentlichen waren bis Ende August folgende Themenfelder – insbesondere aus AVV-Sicht - noch strittig:
  - Besetzung der Ausschüsse im neuen Dachzweckverband
  - Behandlung der SPNV-Altverträge
  - Finanzierung (Betrieb, Regie, Wettbewerbserfolge u. a.)
  - Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten
3. Die besonderen Anliegen des AVV und Einwände der Kommunalaufsicht konnten zwischenzeitlich in einer Satzung verankert werden. Die Voraussetzung für eine konsensfähige Ausgestaltung des ZV NVR sind daher nunmehr gegeben.



Oktober 2007



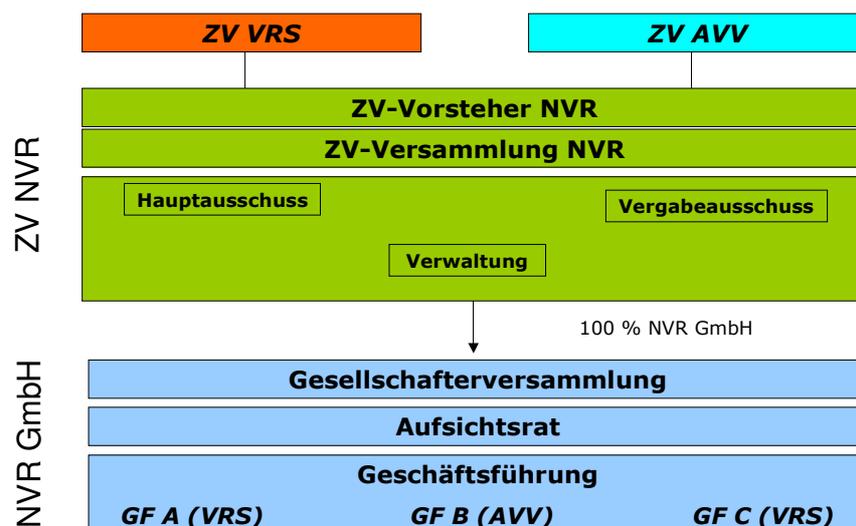
38

## Sachstand zur Gründung des Zweckverbandes „Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“

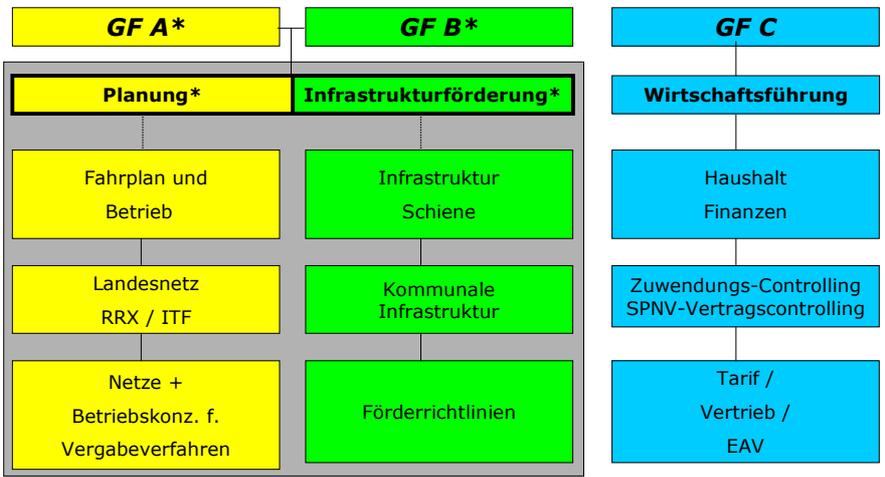
### 4. Organisationsstruktur

- Die Trägerzweckverbände VRS und AVV gründen den  
 „Zweckverband Nahverkehr  
 - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“  
 (ZV NVR)
- Der Dachzweckverband NVR gründet zur operativen Durchführung der Aufgaben die „Nahverkehr Rheinland GmbH“ (NVR GmbH)
  - ▶ Die Gesellschaft gliedert sich in die Geschäftsbereiche
    - Planung
    - Infrastrukturförderung
    - Wirtschaftsführung
 Darüber hinaus ist eine projektbezogene Wahrnehmung der Aufgaben vorgesehen.
  - ▶ Die Gesellschaft soll in Personalunion durch die derzeitigen Geschäftsführer der Verbundgesellschaften wahrgenommen werden.

### Aufbau NVR:

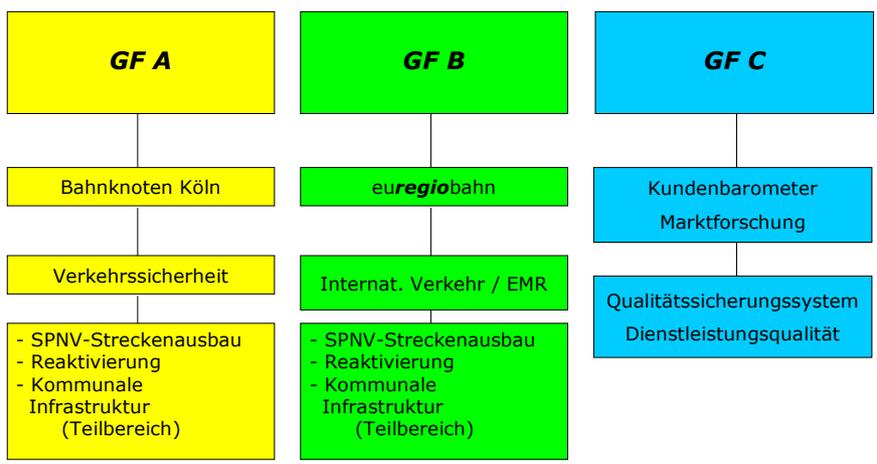


### Aufgabenwahrnehmung in NVR GmbH:



\* Gemeinsame Zuständigkeit und gegenseitige Vertretung im Bereich Planung/Infrastrukturförderung

### Projektzuständigkeit in NVR GmbH:



### Sitzverteilung im ZV NVR nach Einwoherschlüssel:

	ZV-Versammlung		Ausschüsse / AR			
	Einwohner	Sitzverteilung nach Einwohner 1/100.000	Sitzverteilung nach Einwohner 1/200.000			
1 Köln, krfr. Stadt	986.168	22,3	10	20,4 %	5	17,9 %
2 Rhein-Sieg-Kreis	598.366	13,5	6	12,2 %	3	10,7 %
3 Rhein-Erft-Kreis	463.110	10,5	5	10,2 %	3	10,7 %
4 Bonn, krfr. Stadt	312.996	7,1	4	8,2 %	2	7,1 %
5 Oberbergischer Kreis	289.073	6,5	3	6,1 %	2	7,1 %
6 Rheinisch-Bergischer Kreis	278.859	6,3	3	6,1 %	2	7,1 %
7 Euskirchen, Kreis	193.202	4,4	2	4,1 %	1	3,6 %
8 Leverkusen, krfr. Stadt	160.965	3,6	2	4,1 %	1	3,6 %
9 Monheim	44.000	1,0	1	2,0 %	1	3,6 %
<b>Summe</b>	<b>3.326.739</b>	<b>75,2</b>	<b>36</b>	<b>73,5 %</b>	<b>20</b>	<b>71,4 %</b>

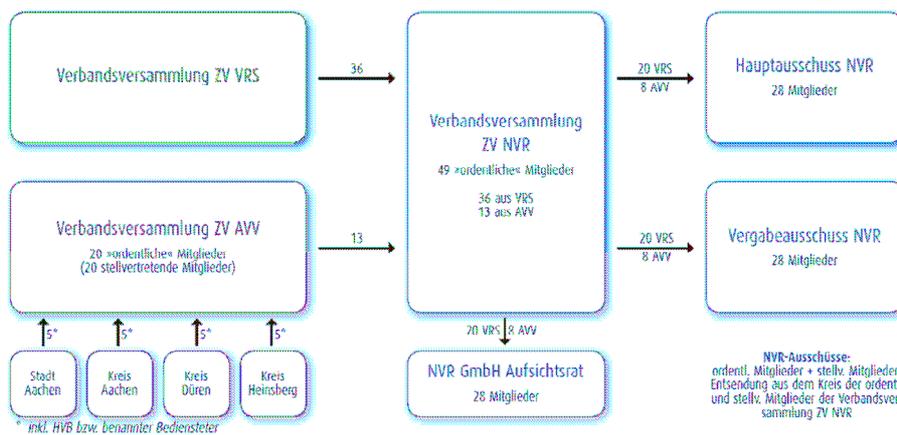
  

1 Aachen, Kreis	310.247	7,0	4	8,2 %	2	7,1 %
2 Düren, Kreis	272.232	6,2	3	6,1 %	2	7,1 %
3 Aachen, krfr. Stadt	257.628	5,8	3	6,1 %	2	7,1 %
4 Heinsberg, Kreis	257.423	5,8	3	6,1 %	2	7,1 %
<b>Summe</b>	<b>1.097.530</b>	<b>24,8</b>	<b>13</b>	<b>26,5 %</b>	<b>8</b>	<b>26,6 %</b>

<b>Summe</b>	<b>4.424.269</b>	<b>100,0</b>	<b>49</b>	<b>100,0 %</b>	<b>28</b>	<b>100,0 %</b>
--------------	------------------	--------------	-----------	----------------	-----------	----------------

### Besetzung der NVR-Gremien des ZV NVR und der NVR GmbH durch Mitglieder der Verbandsversammlung des ZV AVV



**Verbandsversammlung ZV NVR:**  
ordentl. Mitglieder: Entsendung aus dem Kreis der ordentl. Mitglieder der Verbandsversammlung ZV AVV (inkl. Verbandsvorsteher bzw. benanntem Bediensteten)  
stellv. Mitglieder: Entsendung aus dem Kreis der ordentl. und stellv. Mitglieder der Verbandsversammlung ZV AVV

**NVR-Ausschüsse:**  
ordentl. Mitglieder + stellv. Mitglieder: Entsendung aus dem Kreis der ordentl. und stellv. Mitglieder der Verbandsversammlung ZV NVR

## Sachstand zur Gründung des Zweckverbandes „Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“

### ► Personalausstattung NVR:

geplant ca. 22,5 Personale, davon:

- 8,5 Personale aus VRS GmbH
- 1,5 Personale aus AVV (1 P AVV GmbH + 0,5 P ZV AVV)
- 11-12 Personale von BezReg Köln\*

(\* gesonderte Finanzierung gem. § 15a ÖPNVG /  
Rahmenvertrag ist in Vorbereitung)

### ► Geschäftsstelle

- Köln, Krebsgasse
- alle Mitarbeiter an einem Standort
- Räumlichkeiten werden zur Zeit erweitert



Oktober 2007



45

## Sachstand zur Gründung des Zweckverbandes „Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“

### 5. Finanzierung

a) Für die SPNV-Verkehrsleistungen im AVV und die Regiekosten für den kommunalen ÖSPV (Bus) konnten fest definierte Finanzierungsanteile vereinbart werden. Diese Regelung sieht vor, dass für den SPNV-Betrieb 20,12 % der für den Betrieb vorgesehenen Finanzmittel gem. § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (2008: rd. 35,7 Mio Euro) für das Gebiet des AVV bis 2013 bereitstehen. Dies impliziert auch, dass

- finanzielle Überhänge aus Kürzungen gegenüber den Eisenbahnunternehmen in der Region verbleiben und für den Infrastrukturausbau verwendet werden können und
- die „Vergabegewinne RE 9“ (ab 2010) in der Region verbleiben; d. h. Verwendung für Betrieb und Infrastrukturausbau möglich

Die prozentuale Festsetzung sichert zudem ab, dass die Finanzzuweisung dynamisiert wird.

b) Die für die Abdeckung der Regiekosten auf der regionalen Ebene notwendigen Mittel (für ZV AVV und AVV GmbH) werden ebenfalls über einen festen Schlüssel (rd. 0,524 %) zum AVV durchgeleitet. Die Regelung gilt unbefristet und beinhaltet ebenfalls die Dynamisierung der Finanzzuweisung.



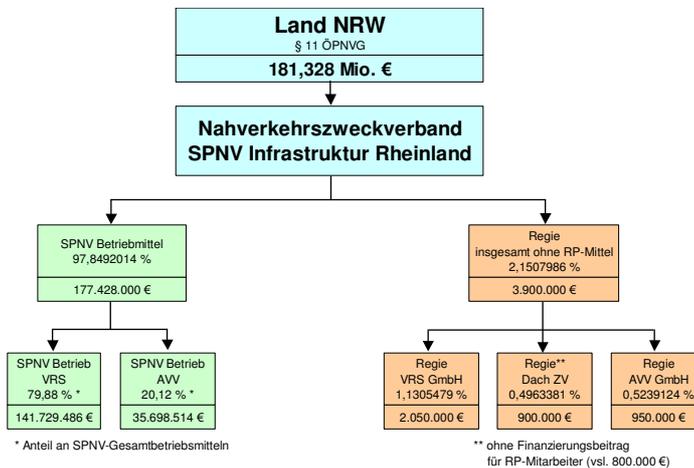
Oktober 2007



46

## Sachstand zur Gründung des Zweckverbandes „Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“

### c) Übersicht Finanzierung im Basisjahr 2008



## Sachstand zur Gründung des Zweckverbandes „Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“

### Gesamtbewertung aus Sicht AVV

In der Organisationsstruktur und Ausgestaltung der NVR-Satzung konnten mittlerweile wesentliche Kernforderungen des AVV verankert werden

#### a) Beschlüsse in Verbandsversammlung, Ausschüssen und Aufsichtsrat Minderheitenschutz AVV ist durch folgende Regelungen realisiert:

Regel 1: Beschlüsse können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefasst werden

Regel 2: Beschlüsse, die sich nur im Gebiet eines Trägerzweckverbandes auswirken, können nur in Einvernehmen mit diesem gefasst werden.

## Sachstand zur Gründung des Zweckverbandes „Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“

### b) Finanzierung

Die vereinbarten Finanzierungsregelungen geben Planungssicherheit für alle Beteiligten und den erforderlichen Spielraum, die in Planung befindlichen SPNV-Projekte im Gebiet des AVV schrittweise fortzuentwickeln.

Bezüglich der Regiekosten für den kommunalen ÖSPV ist eine (geminderte) Sockelförderung gewährleistet.



Oktober 2007



49

## Sachstand zur Gründung des Zweckverbandes „Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“

### c) Organisation und Geschäftsführung

- gemeinsame Zuständigkeit (GF VRS und GF AVV) für die Bereiche Planung und Infrastruktur sichert einen ganzheitlichen Ansatz unter Berücksichtigung der Interessenlage des AVV
- Projektzuständigkeit sichert Kontinuität bei der Fortführung der regional bedeutsamen Projekte im AVV
- „Vier-Augen-Prinzip“ und Vertretungsregelung für AVV-GF sichert Beteiligung AVV bei wichtigen Entscheidungsprozessen



Oktober 2007



50

## D. Zeitplan und weitere Beratungsfolge:

	Datum	Uhrzeit	Gemium
	31.10.2007	9.00	<b>Verbandsversammlung ZV AVV</b> (Sondersitzung Kreishaus Aachen, Raum C 130)
Stadt Aachen	25.10.2007	17.00	Verkehrsausschuss - AVV-Beirat (Vorbericht)
	21.11.2007	16.00	Verkehrsausschuss
	21.11.2007	17.00	Rat der Stadt
Kreis Aachen	23.10.2007	9.00	AVV-Beirat (Vorbericht)
	14.11.2007	16.00	Strukturausschuss
	22.11.2007	16.00	Kreisausschuss Aachen (Eilbeschluss)
	13.12.2007	.....	Kreistag Aachen
Kreis Düren	29.10.2007	9.00	AVV-Beirat (Vorbericht)
	19.11.2007	16.00	Politische Info-Veranstaltung
	20.11.2007	15.00	Kreisausschuss Düren
	27.11.2007	17.00	Kreistag Düren
Kreis Heinsberg	22.10.2007	14.30	AVV-Beirat (Vorbericht)
	23.10.2007	18.00	Umwelt und Verkehrsausschuss
	30.10.2007	.....	Kreisausschuss Heinsberg
	08.11.2007	.....	Kreistag Heinsberg
	05.12.2007	10.00	<b>Verbandsversammlung ZV AVV</b> (ggf. und Aufsichtsrat)  (bis 10.12.2007 Freigabe durch Bezirksregierung)
	17.12.2007		Veröffentlichung der Satzungen im Amtsblatt
	19.12.2007	10.00	<b>Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung ZV NVR</b> Köln, Landschaftsverband Rheinland, Kennedy-Ufer 2



51

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**



52

Stand: 25.10.2007

# **S a t z u n g**

**des**

**Zweckverbandes Nahverkehr  
- SPNV & Infrastruktur -  
Rheinland  
(ZV NVR)**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen:

„Zweckverband Nahverkehr  
- SPNV & Infrastruktur –  
Rheinland“  
(ZV NVR).

(2) Er hat seinen Sitz in Köln.

## **§ 2**

### **Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet**

(1) Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) und der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) (Trägerzweckverbände) bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum Rheinland, der die Bereiche umfasst, die den Raum des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg und den des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund in ihrem derzeitigen Zustand abbilden, einen Zweckverband nach § 5 des ÖPNVG NRW und nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG). Sie sind die Mitglieder dieses Zweckverbandes.

Das Verbandsgebiet umfasst damit insbesondere die kreisfreien Städte

- Aachen
- Bonn
- Köln
- Leverkusen sowie

die Kreise

- Aachen
- Düren
- Euskirchen
- Heinsberg
- Oberbergischer Kreis
- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis
- Rheinisch Bergischer Kreis.

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist möglich.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

(1) Der Zweckverband entscheidet über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).

(2) Der Zweckverband hat in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing. Er hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen der Gemeinschaftstarife hinzuwirken. Die Umsetzung erfolgt über den jeweiligen Trägerzweckverband.

(3) Der Zweckverband bestellt und finanziert SPNV-Betriebsleistungen auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen. Die von den Trägerzweckverbänden abgeschlossenen SPNV-Vereinbarungen („Altverträge“ und sonstige bzw. ergänzende vertragliche Vereinbarungen, s. Anhang 1) gehen mit allen Rechten und Pflichten ab dem 01.01.2008 auf den Zweckverband über.

Zur Sicherung der auf „Altverträgen“ basierenden laufenden Projekte werden ergänzende Regelungen für eine Übergangsphase bis 2013 getroffen. Angelegenheiten aus „Altverträgen“, welche die jeweiligen Verbundtarife, die Einnahmenaufteilung und das Verbundmarketing betreffen, bleiben Angelegenheiten des jeweiligen Trägerzweckverbandes.

(4) Der Zweckverband führt Vergabeverfahren im SPNV durch und schließt SPNV-Verkehrsverträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ab. Grundsätzlich wird der Abschluss von Netto-Verträgen angestrebt. Für die das Verbandsgebiet überschreitenden SPNV-Linien stimmt sich der Zweckverband mit den betroffenen anderen SPNV-Aufgabenträgern ab.

(5) Dem Zweckverband obliegt die Förderung von Investitionen im ÖPNV gemäß § 12 ÖPNVG NRW. Er erstellt jährlich einen Katalog der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der bereits erteilten Verpflichtungen und Einplanungen.

Der Zweckverband ist darüber hinaus Bewilligungsbehörde für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gemäß § 13 ÖPNVG NRW. Es handelt sich hierbei für den Zweckverband um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Der Zweckverband entwickelt eigene Vorschläge für Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des § 13 ÖPNVG NRW und stimmt diese mit dem Land ab.

(6) Der Zweckverband erstellt den Nahverkehrsplan für den SPNV auf der Grundlage der vorliegenden SPNV-Nahverkehrspläne sowie der verabschiedeten regionalen Zielkonzepte der Trägerzweckverbände. Der SPNV-Nahverkehrsplan wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Der Zweckverband koordiniert die Ausgestaltung des SPNV-Nahverkehrsplanes an den Schnittstellen zu den benachbarten Zweckverbänden.

Die Abstimmung des SPNV-Nahverkehrsplanes mit den lokalen Nahverkehrsplänen der Kreise und kreisfreien Städte kann durch den jeweiligen Trägerzweckverband, in dessen Gebiet die Gebietskörperschaft liegt, erfolgen.

(7) Der Zweckverband entwickelt Rahmenbedingungen und Richtlinien zur Förderung von Investitionen im ÖPNV.

(8) Der Zweckverband nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) wahr.

Er wirkt darüber hinaus an der Erstellung und Fortschreibung

- der Bedarfs- und Ausbaupläne und der Integrierten Gesamtverkehrsplanung gemäß § 7 Abs. 1 ÖPNVG NRW für den ÖPNV in NRW,
- des ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplanes gemäß § 7 Abs. 2 ÖPNVG NRW und
- des einvernehmlich mit dem zuständigen Ministerium und dem Verkehrsausschuss des Landtages festzulegenden SPNV-Netzes im besonderen Landesinteresse gemäß § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW

mit.

(9) Der Zweckverband vertritt seine Interessen im Rahmen von Gesetzgebungs-, Verordnungs- und sonstiger Verfahren.

(10) Der Zweckverband kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung weitere Aufgaben übernehmen.

#### **§ 4**

#### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsteher.

#### **§ 5**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsandt. Darunter müssen sich die Verbandsvorsteher der Trägerzweckverbände oder ein von ihnen vorgeschlagener Bediensteter des jeweiligen Trägerzweckverbandes befinden. Die Übrigen müssen ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes sein. Die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsendet auch die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Zum Stellvertreter in der Verbandsversammlung kann nur bestellt werden, wer ordentliches oder stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes ist.

(2) Je Verbandsmitglied eines Trägerzweckverbandes ist – je angefangene 100.000 Einwohner – ein Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu entsenden. Maßgebend ist der Stand der Wohnbevölkerung in der letzten vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik.

Eine Überprüfung (und damit ggf. eine Anpassung der Sitze) hat jeweils zum Ende des Jahres zu erfolgen, das dem Jahr vorausgeht, in dem eine Kommunalwahl stattfindet.

(3) Dem ZV AVV steht ein Minderheitenschutz in dem Sinne zu, dass stets rechnerisch sichergestellt ist, dass ohne einer seiner Stimmen eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit nicht erreicht werden kann. Falls erforderlich, ist der ZV AVV deshalb berechtigt, ein Mitglied (Überhangmandat)

oder - soweit notwendig - mehrere Mitglieder (Überhangmandate) zusätzlich in die Verbandsversammlung zu entsenden, um dieses Ziel zu erreichen.

(4) Zum Gründungszeitpunkt besteht die Verbandsversammlung des Zweckverbandes aus 49 Mitgliedern. Vom ZV VRS werden 36 und vom ZV AVV 13 Mitglieder in die Verbandsversammlung entsandt.

## **§ 6**

### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über jedes Votum des Zweckverbandes als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der NVR GmbH.

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt auch für die Ausschüsse.

(4) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- Änderung der Zweckverbandssatzung
- Erlass der Haushaltssatzung
- Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter
- Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
- Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers
- Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses und des Vergabeausschusses
- haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung (Näheres regelt die Geschäftsordnung)
- Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- Auflösung des Zweckverbandes
- Aufstellung des SPNV-Nahverkehrsplanes
- Übertragung von Angelegenheiten auf benachbarte Zweckverbände
- Beschluss über eine Verbandsumlage
- Festlegung eines jährlichen Kataloges der zu fördernden Maßnahmen im Kooperationsraum gemäß § 12 ÖPNVG NRW unter Berücksichtigung der bereits in den Vorjahren erteilten Verpflichtungen und Einplanungen
- Verabschiedung von Vorschlägen für neue Maßnahmen nach § 13 ÖPNVG NRW – Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse
- Beschlussfassung im Hinblick auf die Herstellung des Einvernehmens über das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse gemäß § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW

## § 7

### Ausschüsse der Verbandsversammlung

- (1) Der Zweckverband hat einen Hauptausschuss und einen Vergabeausschuss.
- (2) Der **Hauptausschuss** ist zuständig für die Vorberatung aller Themen und Entscheidungen der Verbandsversammlung. Seine Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf Themen und Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Vergabeausschusses fallen.
- (3) Der **Vergabeausschuss** befasst sich mit allen Aspekten der Vorbereitung und Durchführung sowie der Realisierung aller Vergabeverfahren, die für den Zweckverband relevante Verkehrsleistungen betreffen. Diesbezüglich kann ihm die Verbandsversammlung auch die unmittelbare Entscheidung über die Vergabe übertragen.

Bei der Besetzung des **Vergabeausschusses** soll sichergestellt sein, dass Personen, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. § 16 VgV) bei Entscheidungen in einem (SPNV-) Vergabeverfahren nicht mitwirken dürfen, nicht Mitglied des Ausschusses werden.

Beschäftigt sich der **Vergabeausschuss** mit einem konkreten Vergabevorhaben, hat jedes Ausschussmitglied vor der Behandlung schriftlich zu erklären, dass bezüglich jedes der zu behandelnden Verfahren in seiner Person keine Gründe vorliegen, die einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere § 16 VgV) darstellt.

Wird die Erklärung insgesamt oder bezogen auf einzelne Verfahren nicht abgegeben, darf das jeweilige Ausschussmitglied in dieser Sache nicht mitwirken (also insbesondere nicht beraten und/oder entscheiden).

Die Verbandsversammlung kann jederzeit vom Ausschussmitglied verlangen, dass es die Richtigkeit seiner Auskünfte belegt.

- (4) Die Stimmenverhältnisse im Hauptausschuss und im Vergabeausschuss haben den Stimmenverhältnissen, wie sie in der Zweckverbandsversammlung maßgeblich sind, zu entsprechen; der Minderheitenschutz für den ZV AVV ist dabei zu gewährleisten. Die Ausführungen zu § 5 Abs. 3 der vorliegenden Satzung gelten sinngemäß.

Der Hauptausschuss und der Vergabeausschuss bestehen jeweils aus 28 Mitgliedern, wobei 20 Mitglieder aus den vom ZV VRS und 8 Mitglieder aus den vom ZV AVV entsandten Mitgliedern gewählt werden. Das Vorschlagsrecht steht jeweils den vom ZV VRS bzw. den vom ZV AVV entsandten Mitgliedern zu. Die Aufteilung der Mandate auf die Trägerzweckverbände entspricht einer Verteilung, die sich ergibt, wenn je Verbandsmitglied eines Trägerzweckverbandes - je angefangene 200.000 Einwohner - ein Vertreter dem Hauptausschuss bzw. dem Vergabeausschuss des Zweckverbandes zugerechnet wird. Maßgebend ist der Stand der Wohnbevölkerung in der letzten vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik. Eine Überprüfung (und damit ggf. eine Anpassung der Sitze) hat jeweils zum Ende des Jahres zu erfolgen, das dem Jahr vorausgeht, in dem eine Kommunalwahl stattfindet.

- (5) Die Bildung weiterer Ausschüsse durch die Verbandsversammlung ist möglich. Geschieht dies, sind die in § 7 Abs. 4 beschriebenen Stimmenverhältnisse zu beachten und gleichzeitig die Aufgaben dieser Ausschüsse in einer durch die Verbandsversammlung zu beschließenden Zuständigkeitsordnung festzulegen.

Dem ZV AVV steht auch in diesen Ausschüssen ein Minderheitenschutz in dem Sinne zu, dass stets rechnerisch sichergestellt ist, dass ohne einer seiner Stimmen eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit nicht erreicht werden kann.

(6) Für jedes ordentliche Mitglied eines Ausschusses muss auch ein Stellvertreter benannt werden. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse müssen ordentliche oder stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(7) Die Amtsdauer auch des ersten Hauptausschusses und des ersten Vergabeausschusses des Zweckverbandes bestimmt sich nach der Amtsdauer der Verbandsversammlung.

(8) Für den ZV VRS sind ordentliche Mitglieder des ersten Hauptausschusses des NVR alle Mitglieder des Hauptausschusses des ZV VRS. Die Ausführungen gelten für den Vergabeausschuss und jeweils für die Stellvertreter sinngemäß.

(9) Die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 2 gilt für die Ausschüsse sinngemäß.

## **§ 8**

### **Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung des Zweckverbandes gemeinsam durch die Verbandsvorsteher der Trägerzweckverbände eingeladen.

(2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus Ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr und vor jeder Gesellschafterversammlung der Verbundgesellschaft einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

Der Einladung sind die Tagesordnung und die Vorlagen beizufügen. Vorlagen, die zunächst nicht beigefügt werden können, sind unverzüglich nachzureichen.

Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Versammlungstag nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche abgekürzt werden.

Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in der Verbandsversammlung und deren Ausschüssen**

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Nur Anwesende können ihre Stimme abgeben; eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Alle Beschlüsse werden mit mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht in dieser Satzung oder gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

(3) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, ansonsten durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist, wer mindestens 3/4 der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Entscheidungen der Verbandsversammlung bzw. der Ausschüsse der Verbandsversammlung, die sich nur im Gebiet eines der beiden Trägerzweckverbände unmittelbar auswirken, haben mit dessen Einvernehmen zu erfolgen.

(5) Für die Ausschüsse gelten die Abs. 1 – 4 sinngemäß.

## **§ 10**

### **Verbandsvorsteher**

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Verbandsvorsteher der Trägerzweckverbände oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Trägerzweckverbände auf die Dauer von .... Jahren, jedoch höchstens für die Dauer ihres Amtes.

(2) Der Verbandsvorsteher und dessen Vertreter dürfen der Verbandsversammlung angehören. Ist dies nicht der Fall, sind sie jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen und den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen.

(3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Zur Wahrnehmung der in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben richtet der Zweckverband eine Geschäftsstelle ein.

## **§ 11**

### **Durchführung der Aufgaben**

(1) Der Zweckverband gründet zur Vorbereitung und zur operativen Umsetzung seiner im öffentlichen Interesse liegenden SPNV-/ÖPNV-Aufgaben die „Nahverkehr Rheinland GmbH“ (NVR GmbH). Er bedient sich ihrer wie einer eigenen Dienststelle und ist ihr alleiniger Gesellschafter.

(2) Die Geschäftsführung der NVR GmbH soll in Personalunion durch die Geschäftsführer der Verbundgesellschaften der Trägerzweckverbände wahrgenommen werden.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, sich an weiteren Gesellschaften des öffentlichen und/oder privaten Rechts zu beteiligen oder diese (mit) zu gründen, wenn die rationelle und Kosten sparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Die Vorgaben der GO NRW, insbesondere die §§ 107 ff. sind zu beachten.

(4) Die Durchführung eines Verkehrs/von Verkehren und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

## **§ 12 Finanzierung**

(1) Der Zweckverband erhält zur Finanzierung seiner im ÖPNVG NRW festgelegten Aufgaben Zuwendungen des Landes NRW. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Zuwendungen nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW – ÖPNV-Pauschale
- Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW – Pauschalierte Investitionsförderung.

(2) Das Land NRW stellt gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW den drei Kooperationsräumen in NRW ab 2008 jährlich mindestens 800 Mio. Euro zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen, zur Abdeckung von Regiekosten und für andere Zwecke des ÖPNV zur Verfügung. Der Regiekostenanteil ist auf maximal 3 % der dem jeweiligen Kooperationsraum zur Verfügung stehenden Zuwendung begrenzt. Auf den Zweckverband entfällt derzeit ein Anteil von 22,666 %. In 2008 sind dies 181.328.000,00 Euro.

(3) Die Zuwendung ist innerhalb des Zweckverbandes wie folgt zu verwenden:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) zur Finanzierung von SPNV-Betriebsleistungen/<br>Maßnahmen im Bereich des Trägerzweckverbandes AVV | 19,6873 % |
| b) zur Finanzierung von SPNV-Betriebsleistungen/<br>Maßnahmen im Bereich des Trägerzweckverbandes VRS | 78,1619 % |
| c) zur Abdeckung der Regiekosten des Zweckverbandes   | 0,4963 %  |
| d) zur Abdeckung der Regiekosten<br>des Trägerzweckverbandes AVV                                      | 0,5239 %  |
| e) zur Abdeckung der Regiekosten<br>des Trägerzweckverbandes VRS                                      | 1,1306 %. |

Das Aufteilungsverhältnis zwischen den beiden Trägerzweckverbänden AVV und VRS wird im Hinblick auf die Finanzierung von SPNV-Betriebsleistungen/Maßnahmen bis zum Fahrplanwechsel im Mai/Juni 2013 festgeschrieben. Danach erfolgt die Mittelausweisung für die Finanzierung von SPNV-Betriebsleistungen/Maßnahmen nicht mehr getrennt nach Trägerzweckverbänden. Das Aufteilungsverhältnis im Hinblick auf die Finanzierung der Regiekosten bleibt davon unberührt.

(4) Sollten die Finanzmittel gemäß o. g. Auflistung zur Abdeckung der Regiekosten des Zweckverband/der NVR GmbH, zur Abdeckung der Regiekosten der beiden Trägerzweckverbände/der beiden Verbundgesellschaften in einem Haushaltsjahr nicht ausreichen, kann der Regiekostenanteil insgesamt bis auf maximal 3 % angepasst werden. Die entsprechenden Anpassungen werden mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplans des Zweckverbandes beschlossen.

(5) Mit den Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW werden Investitionsmaßnahmen des ÖPNV gefördert. Das Land NRW stellt den drei Kooperationsräumen in NRW ab 2008 jährlich mindestens 150 Mio. Euro zur Verfügung. Auf den Zweckverband entfallen davon 30,828 % bzw. mindestens 46,242 Mio. Euro. Über die maßnahmenbezogene Verwendung dieser Mittel entscheidet die Verbandsversammlung nach dem bisher von der Bezirksregierung Köln angewendeten Bewertungsverfahren unter Berücksichtigung der bereits in den Vorjahren erteilten Verpflichtungen und Einplanungen.

(6) Die Erhebung einer Verbandsumlage bzw. die Umgestaltung einer beschlossenen Verbandsumlage bedarf einer gesonderten Entscheidung der Verbandsversammlung im Einzelfall. Im Falle der Entscheidung für eine Verbandsumlage wird diese nach den Einwohnerzahlen der beiden Trägerzweckverbände auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

(7) Haushaltsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

### **§ 13**

#### **Auslagenersatz und Verdienstausfall**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung des Aufwands, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen entsteht, einen Auslagenersatz.

(2) Der Auslagenersatz wird bis zu einer Höhe von maximal 76,- Euro je Sitzung aufgrund glaubhaftgemachter Angaben gewährt. Der Auslagenersatz kann bis maximal 76,- Euro individuell pauschaliert werden, wenn von den betreffenden Mitgliedern der Verbandsversammlung über einen längeren Zeitraum nachgewiesen wird, dass stets Auslagen in gleichbleibender Höhe entstehen.

(3) Außerdem haben die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.

Der Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet.

(4) Alle Mitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,- Euro, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.

(5) Unselbständigen wird über den Regelsatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.

(6) Selbständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaftgemachten Einkommens nach Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Regelstundensatzes des Absatz 4, festgesetzt. Sie darf jedoch höchstens 20,- Euro betragen.

(7) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz i. S. d. Absatzes 4. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.

Sofern durch mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird.

(8) Der tägliche Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung beträgt 100,- Euro.

(9) Grundlage für die Zahlung des Auslagenersatzes und der Verdienstausfallentschädigung ist die Anwesenheitsliste.

## **§ 14**

### **Personal**

Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte sowie Angestellte und Arbeiter zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen. Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne von § 17 Abs. 2 GKG.

## **§ 15**

### **Sonstiges**

(1) Die Daten eines Zweckverbandsmitgliedes dürfen ohne dessen Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Zweckverband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **§ 16**

### **Rechnungsprüfung**

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Die Festlegung auf einen Wirtschaftsprüfer erfolgt durch die Verbandsversammlung.

## **§ 17**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung, der nur einstimmig gefasst werden kann. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Für die beschäftigten Personale, die von der Bezirksregierung Köln übernommen wurden, gelten im Falle der Auflösung des Zweckverbandes die mit dem Land NRW abgestimmten Regelungen (Rahmenvereinbarung).

(3) Die Personale, die von einem Trägerzweckverband oder dessen Verbundgesellschaft übernommen worden sind, sind im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes von diesen unter Wahrung des beim Zweckverband erworbenen Besitzstandes wieder zu übernehmen.

(4) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Mitgliedsverbände im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an dem Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von fünf Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.

## **§ 18**

### **Ergänzende Rechtsvorschriften**

Soweit diese Satzung oder eine darauf basierende Geschäftsordnung keine besonderen Vorschriften enthalten gilt das GkG. Enthält auch dieses keine Regelung, finden die Vorschriften der GO NRW in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

## **§ 19**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten ÖPNVG NRW sind durch den Zweckverband alle erforderlichen Schritte zur Gewährleistung einer reibungslosen Aufgabenübernahme am 01.01.2008 zu veranlassen.

## Anhang 1 Auflistung übergewendender SPNV-Verträge

### 1.1 ZV VRS

1.1.1 Verkehrsvertrag vom 03.07.1997 (Dieselnetzvertrag) zwischen der Deutschen Bahn AG und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg unter Beteiligung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH über den SPNV auf den Strecken

- Köln – Euskirchen – Bad Münstereifel,
- Köln – Euskirchen – Jünkerath und
- Köln – Overath – Gummersbach

1.1.2 -S-Bahn-Vertrag zwischen der DB Regionalbahn Rheinland GmbH und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg unter Beteiligung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH über den Betrieb von S-Bahn-Verkehren zur Anbindung des Konrad-Adenauer-Flughafens und der Region Köln/Bonn. vom 27.08.1999

1.1.3 Bau- und Finanzierungsvertrag zur Bogentrasse Flughafen Köln/Bonn vom 12.09.1999

1.1.4 Bau- und Finanzierungsvertrag über den Ausbau der S-Bahn-Infrastruktur im rechtsrheinischen Großraum Köln/Bonn vom 04.12.2000

1.1.5 Zuwendungsvertrag (E-Netz-Vertrag) zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg und der Firma DB Regionalbahn Rheinland GmbH vom 24.05.2002

1.1.6 Vereinbarung über die gegenseitige Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten für Teilabschnitte von ausgewählten SPNV-Strecken die Ländergrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz überschreitend zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord vom 27.06.2002

1.1.7 SPNV-Vertrag 2008-2014 zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg und der DB Regionalbahn Rheinland GmbH vom 24.10.2003

1.1.8 Verwaltungsvereinbarung I über 1. Grundzüge der Durchführung einer gemeinsamen Ausschreibung zur Bestellung von SPNV-Verkehrsleistungen auf den Kursbuchstrecken (KBS) 470 (Köln (Deutz) – Bonn – Koblenz Hbf) und 471 (Koblenz – Mainz) und 2. Grundzüge des Vollzuges der Verkehrsverträge über die Erbringung dieser SPNV-Verkehrsleistungen (Verwaltungsvereinbarung – Ausschreibung „Mittelrheinbahn (MRB)“) zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg, dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd vom 11.08.2005

1.1.9 Verwaltungsvereinbarung II über die Grundzüge des Vollzuges / der Abwicklung des Verkehrsvertrages zwischen TransRegio und den SPNV-Aufgabenträgern (ZV VRS, SPNV-Nord und ZSPNV-Süd) über die Erbringung dieser SPNV-Verkehrsleistung (Verwaltungsvereinbarung – Abwicklung MRB) zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg, dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd vom 15.06.2007

1.1.10 Verwaltungsvereinbarung I über 1. Grundzüge der Durchführung einer gemeinsamen Ausschreibung zur Bestellung von SPNV-Verkehrsleistungen auf den Kursbuchstrecken (KBS) 480 (Aachen Hbf – Düren -Köln Hbf) und 460 (Köln Hbf – Siegen Hbf) und 2. Grundzüge des Vollzuges der Verkehrsverträge über die Erbringung dieser SPNV-Verkehrsleistungen zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg, dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord , dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Westfalen-Süd vom 30.08.2007

## 1.2 ZV AVV

1.2.1 Verkehrsvertrag vom 22.09.2000 zwischen der DB Regionalbahn Rheinland GmbH, dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund und der Aachener Verkehrsverbund GmbH

1.2.2 Jährlicher Zuwendungsvertrag zwischen dem Zweckverband AVV und der Rurtalbahnen GmbH über die Erbringung der SPNV-Betriebsleistungen auf den Kursbuchstrecken 483 (Düren – Linnich) und 484 (Düren – Heimbach)

1.2.3 Rahmenvertrag zur Sicherung von Schienenstrecken in der Region Aachen und zur Neuordnung der Regionalbahn im AVV zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Zweckverband AVV, der DB Netz AG, der Deutschen Bahn AG, der DB Regionalbahn Rheinland GmbH und der EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH vom 01.09.1999

1.2.4 Verwaltungsvereinbarung I über 1. Grundzüge der Durchführung einer gemeinsamen Ausschreibung zur Bestellung von SPNV-Verkehrsleistungen auf den Kursbuchstrecken (KBS) 480 (Aachen Hbf – Düren – Köln Hbf) und 460 (Köln Hbf – Siegen Hbf) und 2. Grundzüge des Vollzuges der Verkehrsverträge über die Erbringung dieser SPNV-Verkehrsleistungen zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg, dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord, dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Westfalen-Süd vom 30.08.2007

Stand: 30.10.2007

# **Satzung**

für den

**Zweckverband Aachener Verkehrsverbund**

## **Satzung**

für den

### **Zweckverband Aachener Verkehrsverbund**

#### **§ 1**

##### **Verbandsmitglieder**

- (1) Die Stadt Aachen, der Kreis Aachen, der Kreis Düren und der Kreis Heinsberg bilden zur Förderung und Unterstützung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in ihrem Gebiet (Verbundraum Aachen) einen Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) unter Beachtung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).
- (2) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist möglich.

#### **§ 2**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen  
"Zweckverband Aachener Verkehrsverbund" (ZV AVV).
- (2) Er hat seinen Sitz in Aachen.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat im Verbundraum folgende Aufgaben:
  1. Beschlussfassung über allgemeine verkehrspolitische Leitlinien für den öffentlichen Personennahverkehr unter Beachtung der Planungen des "Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland" (ZV NVR),
  2. Hinwirkung darauf, dass die Verbandsmitglieder die vom Zweckverband gegründete Aachener Verkehrsverbund GmbH (Verbundgesellschaft) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und die Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich umsetzen,
  3. Hinwirkung darauf, dass die Verbandsmitglieder die Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards sowie die dazu ergangenen Richtlinien der Verbundgesellschaft in ihren Planungen beachten und die Verbundgesellschaft als Träger öffentlicher Belange anerkennen,
  4. Rahmenvorgaben für die Betrauung von Verbundverkehrsunternehmen (Verbundverkehrsunternehmen sind ASEAG, DKB und west) durch die Verbandsmitglieder mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie Abschluss von Verkehrsverträgen mit anderen Verkehrsunternehmen im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) gemäß § 11.

5. Finanzierung der Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen unter Beachtung des Gemeinschafts- und nationalen Rechts,
  6. Förderung des ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW als eigene Aufgabe nach näherer Maßgabe von § 13 dieser Satzung. Hierzu übertragen die Verbandsmitglieder die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Zweckverband. Der Zweckverband leitet die ihm gewährten Mittel an die im AVV tätigen Verkehrsunternehmen und Verbandsmitglieder weiter.
  7. Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) in seinem Zuständigkeitsbereich.
- (2) Der Zweckverband bildet gemeinsam mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg den "Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland" (ZV NVR) gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b ÖPNVG NRW. Dem ZV NVR obliegen ab dem 01.01.2008 die in § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW festgelegten Aufgaben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die SPNV-Planung und -Finanzierung und die pauschalisierte Investitionsförderung. Näheres regelt die Satzung des ZV NVR. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten ÖPNVG NRW sind durch den ZV NVR alle erforderlichen Schritte zur Gewährleistung einer reibungslosen Aufgabenübernahme am 01.01.2008 zu veranlassen.
- (3) Der Zweckverband hat unter Beachtung der sich aus dem ÖPNVG NRW ergebenden Rechte und Pflichten folgende weitere Aufgaben:
1. Umsetzung von Aufgaben des ZV NVR nach Maßgabe der Satzung des ZV NVR.
  2. Koordinierung des SPNV-Nahverkehrsplans des ZV NVR mit den lokalen Nahverkehrsplänen der Verbandsmitglieder unter deren Mitwirkung und Mitwirkung der nach dem ÖPNVG NRW zu beteiligenden Verkehrsunternehmen.
  3. Vorschlag von verbundraumbezogenen Investitionsmaßnahmen zum jährlichen Katalog des ZV NVR gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW.
  4. Hinwirkung auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV und auf die Bildung von landesweiten Tarif- und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs.
  5. Hinwirkung auf die Anwendung des Verbundtarifs und die dazu gehörenden Beförderungsbedingungen durch die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen (im Verbundraum tätige Verkehrsunternehmen sind Verbundverkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen, die durch einen Verkehrsvertrag in den Aachener Verkehrsverbund eingebunden sind) sowie auf die Schaffung von Übergangstarifen bei starken überregionalen Verkehrsverflechtungen bzw. auf die Fortschreibung bestehender Übergangstarife.
  6. Entscheidung über die Fortschreibung des Verbundtarifs, der Übergangstarife und der dazu gehörenden Beförderungsbedingungen. Gemeinsame Entscheidung mit den übrigen Zuständigen in NRW über die Fortschreibung des landesweiten Tarifs (NRW-Tarif).
  7. Wahrnehmung der Aufgabe „Tarif“ unter dem Aspekt „Gemeinschaftstarif“ nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (derzeit als Aufgabenträger gemäß § 8 Abs. 3 PBefG und als zuständige Behörde nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69.

- (4) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, durch die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen, unterstützt durch die Verbundgesellschaft, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot zu erbringen und die Marktchancen im Verbund unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze auszuschöpfen sowie durch gezielte Investitionen zu verbessern.
- (5) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen im Rahmen von Kooperations- bzw. Verkehrsverträgen.
- (6) Als Teilregion der EUREGIO Maas-Rhein verfolgt der Zweckverband das Ziel, in enger Kooperation mit der niederländischen und der belgischen Grenzregion den grenzüberschreitenden Bus- und Bahnverkehr bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und auf ein integratives Bus- und Bahnsystem in der EUREGIO Maas-Rhein hinzuwirken.
- (7) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung der in öffentlichem Interesse liegenden ÖPNV-Aufgaben der Verbundgesellschaft nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Verbundgesellschaft. Er bedient sich ihrer wie einer eigenen Dienststelle und ist ihr alleiniger Gesellschafter.
- (8) Die Verbandsmitglieder wirken gegenüber den von ihnen getragenen Verbundverkehrsunternehmen darauf hin, dass auch diese die vorgenannten Ziele verfolgen, mit der Verbundgesellschaft auf vertraglicher Basis zur Umsetzung von Vorgaben der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes kooperieren und die Möglichkeiten zur Rationalisierung ausschöpfen, insbesondere sparsam wirtschaften.
- (9) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Richtlinien erlassen oder der Verbundgesellschaft vorgeben, solche zu erlassen.

#### **§ 4**

##### **Organe des Zweckverbandes**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 8) und der Verbandsvorsteher (§ 9).
- (2) Entscheidungen der Verbandsversammlung, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einvernehmen erfolgen.

#### **§ 5**

##### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Vertreterkörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung, darunter seinen Hauptverwaltungsbeamten oder einen von diesem benannten Vertreter.

- (3) Zur Wahrung der strukturellen Besonderheiten der Teilräume und der Interessen der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden auf dem Gebiet des Nahverkehrs, der Tarifpolitik und des Leistungsangebotes werden vier regionale Beiräte, jeweils ein Beirat für die Stadt Aachen, den Kreis Aachen, den Kreis Düren und den Kreis Heinsberg, gebildet. In diesen Beiräten sind alle Gebietskörperschaften der betreffenden Region vertreten. Sie beraten die Verbandsversammlung und die Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertreter.

## **§ 6**

### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
  1. Die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Vertreter,
  2. die Wahl der in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes und deren Stellvertreter unter Beachtung des Vorschlags des jeweiligen Mitgliedes,
  3. Weisungen zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft,
  4. die Entsendung der ordentlichen Mitglieder sowie deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des ZV NVR gem. § 15 GkG NRW einschließlich eines Vorschlags für die Wahl von Mitgliedern in die Ausschüsse der Verbandsversammlung des ZV NVR aus dem Kreis der entsandten Mitglieder,
  5. die Änderung der Zweckverbandssatzung,
  6. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
  7. die Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  8. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung (Näheres regelt die Geschäftsordnung),
  9. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  10. die Auflösung des Zweckverbandes,
  11. den Beschluss über den Verbundetat,
  12. den Beschluss über Richtlinien gemäß § 3 Abs. 8, sofern diese nicht Gegenstand des Gesellschaftsvertrages der Verbundgesellschaft sind.

- (3) Die Vertreter des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft an Weisungen und sonstige Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Bildung von Ausschüssen zu regeln. Die Verbandsversammlung hat einen Ausschuss zu bilden, der für die Vorbereitung von Vertragsangelegenheiten, die die Organisation und Finanzierung des Aachener Verkehrsverbundes betreffen, zuständig ist.
- (5) In den zu bildenden regionalen Beiräten können die Städte und Gemeinden insbesondere die sie betreffenden Tarif- und Liniengestaltungen einschließlich der innerörtlichen Verkehrsbedienung erörtern. Die Zweckverbandsversammlung koordiniert dann die Ergebnisse der Beiräte.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr und vor jeder Gesellschafterversammlung der Verbundgesellschaft zur Entscheidung über die Stimmabgabe einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

- (1) Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen dreier Tage eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Einzelheiten der Abstimmung regelt die Geschäftsordnung. Beschlüsse über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung, die den Abschluss von Verkehrsverträgen oder vergleichbaren Verträgen betreffen, bedürfen der Zustimmung der wesentlich betroffenen Verbandsmitglieder.
- (3) Beschlüsse über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung zur Festsetzung des Soll-Leistungsumfanges (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag) auf dem Gebiet eines Verbandsmitgliedes können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter dieses Verbandsmitgliedes gefasst werden, es sei denn, dass die von der Verbundgesellschaft aufgestellten Rahmenvorgaben (§ 7 Gesellschaftsvertrag) beachtet sind.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung angehören. Ist dies nicht der Fall, sind sie jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen und an den Sitzungen gebildeter Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch einen hauptamtlichen Geschäftsstellenleiter geleitet wird. Der Geschäftsstellenleiter ist berechtigt, gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele (§ 3) und der Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 6).

## **§ 10**

### **Auslagenersatz und Verdienstausschlag**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung des Aufwands, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse entsteht, jeweils einen Auslagenersatz.
- (2) Der Auslagenersatz wird bis zu einer Höhe von maximal 76,- Euro je Sitzung aufgrund glaubhaft gemachter Angaben gewährt.  
  
Der Auslagenersatz kann bis maximal 76,- Euro individuell pauschaliert werden, wenn von den betreffenden Mitgliedern der Verbandsversammlung über einen längeren Zeitraum nachgewiesen wird, dass stets Auslagen in gleich bleibender Höhe entstehen.
- (3) Außerdem haben die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Der Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet.
- (4) Alle Mitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,- Euro, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.
- (5) Unselbständigen wird über den Regelsatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.

- (6) Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Regelstundensatzes nach Abs. 4 festgesetzt. Sie darf jedoch höchstens 20,- Euro betragen.
- (7) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz im Sinne des Abs. 4.
- Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.
- Sofern durch mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird.
- (8) Der tägliche Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung beträgt 100,- Euro.
- (9) Grundlage für die Zahlung des Auslagenersatzes und der Verdienstauffallentschädigung ist die Anwesenheitsliste, soweit unterzeichnet.

## § 11

### **Betrauung mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und Abschluss von Verkehrsverträgen im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV)**

- (1) Die Verbandsmitglieder definieren jeweils für ihr Gebiet den ÖSPV im Rahmen des Aachener Verkehrsverbundes einschließlich der über den Verbundraum hinausführenden Linien und alternativer Bedienungsformen (Anforderungsprofil für den ÖSPV-Verbundverkehr - Anforderungsprofil).
- (2) Das Anforderungsprofil enthält Vorgaben für
1. die Erschließungs- und Verbindungsstandards,
  2. das Liniennetz,
  3. Bedienungsstandards
  4. Verknüpfungen.
- (3) Die Verbandsmitglieder definieren ihr Anforderungsprofil in ihren Nahverkehrsplänen und ergänzenden Beschlüssen. Die Mindestqualitätsstandards sollen verbundeinheitlich durch die Verbundgesellschaft festgelegt werden. Die Verbandsmitglieder können hiervon in ihrem Anforderungsprofil in begründeten Ausnahmefällen nach unten abweichen oder höhere Standards festlegen.
- (4) Die Verbandsmitglieder definieren mit ihrem Anforderungsprofil, ob und welche ÖSPV-Verbundverkehre ihres Anforderungsprofils durch Verbundverkehrsunternehmen durchgeführt oder aufgrund von Verkehrsverträgen von der Verbundgesellschaft an andere Verkehrsunternehmen vergeben werden sollen.

- (5) Die Betrauung von Verbundverkehrsunternehmen zur Umsetzung des Anforderungsprofils durch die Verbandsmitglieder erfolgt unter Beachtung folgender Rahmenvorgaben:
1. Beschlussfassung über das Anforderungsprofil in der Vertretungskörperschaft.
  2. Verpflichtung des Verbundverkehrsunternehmens, das Anforderungsprofil zu beachten (Betrauungsakt).
  3. Abschluss bzw. Fortführung eines Kooperationsvertrages des Verbundverkehrsunternehmens mit der Verbundgesellschaft .
  4. Die Betrauung umfasst alle betrieblichen Funktionsbereiche, die für die Erbringung der ÖSPV-Verkehrsleistungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlich sind; die Verbundverkehrsunternehmen können Auftragsunternehmen in die Leistungserstellung einbinden.
  5. Die Fahrplanerstellung unter Beachtung des Anforderungsprofils ist Aufgabe der Verbundverkehrsunternehmen. Dabei dürfen die Verbundverkehrsunternehmen bis zu 2 % vom Sollleistungsumfang des Anforderungsprofils abweichen.
  6. Das Reagieren auf Verkehrsspitzen oder Nachfrage bei Großveranstaltungen ist Sache der Verbundverkehrsunternehmen; diese Verkehrsleistungen gelten als mitbetraut.
- (6) Die Betrauung ist gegenüber dem Zweckverband durch das Verbandsmitglied nachzuweisen und erfolgt durch das Verbandsmitglied, das unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich an dem Verbundverkehrsunternehmen beteiligt ist. Sie umfasst auch ÖSPV-Verbundverkehre auf den Gebieten anderer Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder können hiervon abweichende Regelungen treffen, die sie dem Zweckverband vorlegen. Die Vertretungskörperschaft kann die Verwaltung des Verbandsmitgliedes in ihrem Beschluss gemäß Nr. 1 ermächtigen, das Anforderungsprofil im Rahmen der Betrauung fortzuschreiben.
- (7) Die Verbandsmitglieder melden bis zum 31.10. eines Jahres ihr Anforderungsprofil beim Zweckverband an. Die Anforderungsprofile sind Bestandteil des Verbundetats und werden mit diesem beschlossen.
- (8) Der von der Verbandsversammlung beschlossene Verbundetat wird von der Gesellschafterversammlung der Verbundgesellschaft bestätigt und von der Verbundgesellschaft im Verhältnis zu den Verbundverkehrsunternehmen im Rahmen der vertraglichen Kooperation beachtet oder im Verhältnis zu anderen Verkehrsunternehmen durch den Abschluss von Verkehrsverträgen umgesetzt.

## **§ 12**

### **Finanzierung der Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV**

- (1) Der Zweckverband gewährt für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, mit denen die Verbundverkehrsunternehmen betraut wurden, einen Ausgleich in Höhe von Sollkostensätzen je Nutzwagenkilometer und für die Mehrleistungen gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 6, sofern keine Finanzierung im Sinne von § 14 Abs. 3 erfolgt, dabei sind die Erlöse gemäß Abs. 8 abzuziehen.

- (2) Die Sollkostensätze sind analytisch und unter Beachtung der Anforderungsprofile und übriger Verbundstandards sowie sonstiger kostenbeeinflussender, objektiver Rahmenbedingungen und den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an eine beihilfefreie Finanzierung von Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen des maßgeblichen Anforderungsprofils unternehmensbezogen durch eine branchenerfahrene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unabhängig und unparteiisch zu ermitteln. Die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt durch das Verbundverkehrsunternehmen auf eigene Rechnung. Die Sollkostensatzermittlung ist alle vier Jahre zu wiederholen. Ein Verbandsmitglied, das von einem Verbundverkehrsunternehmen mit mehr als 500.000 Nutzwagenkilometer bedient wird, kann eine vorgezogene Sollkostensatzermittlung verlangen, wenn es eine begründete Vermutung vorträgt, dass sich die der letzten Sollkostensatzermittlung zugrunde liegenden Verhältnisse kostenwirksam verändert haben. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trifft hierzu eine verbindliche Feststellung und bestimmt unter Berücksichtigung ihrer Feststellung die Kostentragung der Sollkostensatzermittlung.
- (3) Die Sollkostensätze sind jährlich fortzuschreiben. Die Verbundverkehrsunternehmen melden die prognostizierte Veränderung des Sollkostensatzes bis zum 31.10. in prüfbarer Form beim Zweckverband an. Die Verbundgesellschaft kann Rahmenvorgaben für die Kostenfortschreibung erlassen. Eine Veränderung der Kostensätze aufgrund nicht absehbarer exogener Entwicklungen mit unterjähriger Wirkung kann von jedem Verbundverkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft zur Beschlussfassung durch die nächste Verbandsversammlung beantragt werden.
- (4) Den Verbundverkehrsunternehmen wird ein angemessener Gewinnzuschlag auf die Sollkosten gewährt. Er wird von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Sollkostensatzermittlung verbindlich vorgeschlagen. Die von einem Verbundverkehrsunternehmen bedienten Verbandsmitglieder können sich auf einen abweichenden Gewinnzuschlag einigen oder einen solchen ablehnen.
- (5) Die Verbundverkehrsunternehmen weisen die von ihnen erbrachten ÖSPV-Verbundverkehre bis zum 30.06. für das vorangegangene Verbundjahr nach. Der Leistungsnachweis erfolgt nach einheitlichem Muster der Verbundgesellschaft.
- (6) Die Verbundverkehrsunternehmen weisen die Istkosten für das vorangegangene Verbundjahr für die erbrachten ÖSPV-Verbundverkehre auf der Grundlage einer Trennungsrechnung entsprechend der Sollkostenermittlung nach und lassen diese von ihrem Abschlussprüfer prüfen und geben die Trennungsrechnung einschließlich Prüfungsergebnis dem Zweckverband zur Kenntnis. Unterschreiten die Istkosten die Sollkosten, erfolgt der Kostenausgleich in Höhe der Istkosten.
- (7) Die jährlichen Istkosten dürfen die Sollkosten nicht überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung der jährlichen Sollkosten, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraumes einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zu kompensieren. Innerhalb des Betrachtungszeitraumes ist sowohl ein Vortrag als auch ein Rücktrag der Überschreitung möglich. Die kumulierten Istkosten dürfen die kumulierten Sollkosten im Vierjahreszeitraum nicht überschreiten. Das Verbandsmitglied, das mehrheitlich an dem Verbundverkehrsunternehmen beteiligt ist, stellt sicher, dass das Verbundverkehrsunternehmen alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der Sollkosten zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Überschreitung der kumulierten Sollkosten kommen, hat das Verbundverkehrsunternehmen den evtl. Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Eine etwaige Überkompensation ist ausschließlich für die Durchführung der betrauten ÖSPV-Verbundverkehre zu verwenden.

- (8) Bei der Festsetzung der ausgleichsfähigen Kosten sind die den ÖSPV-Verbundverkehren zuzurechnenden Erlöse abzuziehen; das sind insbesondere:
1. Einnahmen aus dem Verbundverkehr nach Einnahmenaufteilung und Befriedigung von Ansprüchen Dritter,
  2. erhöhte Beförderungsentgelte,
  3. öffentliche Abgeltungszahlungen,
  4. Steuererstattungen,
  5. Zuschüsse Dritter,
  6. Werbeeinnahmen,
  7. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
  8. Buchgewinne aus Anlagenverkäufen,
  9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Ein Abzug entfällt, sofern und soweit Erlöse bereits bei der Ermittlung der Istkosten nachweislich abgezogen wurden.
- (9) Bei der Ermittlung und Fortschreibung der Sollkosten und dem Nachweis der Istkosten sind Zuwendungen zur Vermeidung einer Überkompensation zu berücksichtigen.

### **§ 13**

#### **Förderung des ÖPNV**

- (1) Der Zweckverband fördert den ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen und einer von ihm zu erlassenden Richtlinie.
- (2) Der Zweckverband gewährt Mittel für Fahrzeuge, die nicht ausschließlich im SPNV eingesetzt werden unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften des Landes NRW. Die Mittel sind diskriminierungsfrei an Verkehrsunternehmen zu gewähren, die Verbundverkehre als Verbundverkehrsunternehmen, aufgrund von Verkehrsverträgen mit der Verbundgesellschaft oder als Auftragnehmer solcher Verkehrsunternehmen durchführen. Die Gewährung von Mitteln an weitere Verkehrsunternehmen, die Linienleistungen im Verkehrsgebiet des AVV durchführen, ist möglich. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes.
- (3) Der Zweckverband gewährt ab 2011 Mittel an die Verkehrsunternehmen für die Beförderung von Auszubildenden im Sinne der §§ 45a PBefG und 6a AEG gemäß § 10 Abs. 3 des ÖPNVG NRW.
- (4) Der Zweckverband leitet Mittel für Zwecke des ÖPNV an die Verbandsmitglieder weiter. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes.

- (5) Der Zweckverband stellt in der Richtlinie nach Abs. 1 sicher, dass in Bezug auf die Mittelgewährung nach Abs. 2 den Verbandsmitgliedern ein anteiliger Bestandsschutz gewährt wird. Dabei ist für die Fahrzeugförderung das Bezugsjahr 2007 mit den den einzelnen Verbandsmitgliedern zuzurechnenden Landesmitteln maßgeblich. Basis für die Mittel für die Beförderung von Auszubildenden an die Verkehrsunternehmen gemäß Abs. 3 ist die Mittelverteilung im Bezugsjahr 2010. Näheres, auch im Hinblick auf die Fortschreibung der Mittel, regelt die Richtlinie des Zweckverbandes.

## **§ 14**

### **Verbandsumlagen**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach den Abs. 2 bis 6, eine Sonderumlage gemäß Abs. 7 sowie weitere Umlagen gemäß Abs. 8, soweit seine sonstigen Einnahmen einschließlich vom ZV NVR weitergeleiteter Landesmittel zur Aufgabenfinanzierung zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen. Mit den sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes sind der Eigenaufwand des Zweckverbandes gemäß Abs. 7 (einschließlich der Aufwendungen aus § 14 Abs. 2), danach Aufwendungen gemäß Abs. 8 und danach weitere Aufwendungen zu decken. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.
- (2) Die allgemeine Umlage wird wie folgt ermittelt:
1. Die Ausgleichszahlungen gemäß § 12 nach Abzug der Erlöse gemäß § 12 Abs. 8 werden den bedienten Verbandsmitgliedern im Verhältnis der innerhalb ihrer Grenzen erbrachten Nutzwagenkilometer zugeordnet.
  2. ÖSPV-Verbundverkehre, die nur aufgrund besonderer verkehrs- und betriebs-technischer Umstände auf dem Gebiet eines benachbarten Verbandsmitgliedes erbracht werden können oder aus dem Verbundraum hinausführende werden dem Verbandsmitglied zugerechnet, in dessen ausschließlichem oder überwiegendem Interesse die Verkehrsbedienung erfolgt oder das die hinausführenden Verkehre in seinem Anforderungsprofil definiert hat.
  3. Ausgleichszahlungen aus Tarifmaßnahmen werden dem Verbandsmitglied gesondert zugerechnet, in dessen Interesse die Tarifmaßnahme erfolgt.
  4. Bei wesentlichen Veränderungen der ÖSPV-Verbundverkehre, die im Interesse einzelner Verbandsmitglieder liegen, können gesonderte Umlageregulungen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den betroffenen Verbandsmitgliedern getroffen werden. Die Ausweisung der Umlagen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Umlage.
- (3) Die Verbandsmitglieder können die gemäß Abs. 2 von ihnen aufzubringenden Umlagebeträge um die folgenden Beträge kürzen:
1. Freiwillige unmittelbare und mittelbare oder gesellschaftsrechtlich begründete Leistungen an die am Verkehrsverbund beteiligten Verbundverkehrsunternehmen, soweit sie bei diesen zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 verwendet werden.

Als unmittelbare und mittelbare freiwillige Leistungen gelten nur solche Zuwendungen, die ohne entsprechende Gegenleistung gewährt werden und mithin beim Empfänger kein Entgelt im Sinne von § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz darstellen. Als ohne Gegenleistung gewährt gelten auch Erträge, die dem Verbundverkehrsunternehmen durch die Einlage von Wertpapieren und GmbH-Anteilen (auch im Wege des Verkaufs mit Rückübereignung auf der Basis eines Treuhandvertrages) oder durch die Bestellung des Nießbrauchs an Wertpapieren und GmbH-Anteilen (mit oder ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten) zufließen.

Der Charakter der Freiwilligkeit wird durch vertragliche Vereinbarungen, die die betroffenen Zuweisungen zum Gegenstand haben, nicht ausgeschlossen. Übersteigt die freiwillige Leistung den nach den vorhergehenden Absätzen aufzubringenden Umlagebetrag, so kann das betreffende Verbandsmitglied den Mehrbetrag bei künftigen Umlagebeträgen zur Anrechnung bringen. Die Verbandsmitglieder wirken auf die Annahme freiwilliger Leistungen durch die Verbundverkehrsunternehmen hin, soweit diese einer Barleistung gleichwertig sind.

2. Verbandsmitglieder können die Umlagebeträge auch kürzen, wenn freiwillige Leistungen von Dritten, die nicht Verbandsmitglieder sind, erbracht werden und das Verbandsmitglied den Dritten zur Finanzierung der Umlage heranzieht (Rückgriff). In diesem Fall ist der Dritte von einem Rückgriff des Verbandsmitgliedes in Höhe der freiwilligen Leistung freigestellt.
3. Bei Verkehrsbetrieben, die mit anderen Betrieben, z. B. Versorgungsbetrieben, zu einem Unternehmen zusammengefasst sind oder die als Organgesellschaft eines anderen Unternehmens geführt werden, um das positive Ergebnis der anderen Betriebe oder Unternehmen, soweit es bei diesen zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 verwandt worden ist; bei mehreren an dem Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen. Die Umlage kann auch gekürzt werden, wenn sonstige Leistungen von kreisangehörigen Mitgesellchaftern eines Verkehrsbetriebes zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 geleistet wurden.
4. Bei Verbundverkehrsunternehmen, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten, um die an das Unternehmen abgeführten bzw. ausgeschütteten Gewinne, höchstens jedoch um den Betrag zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12; bei mehreren am Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen.
5. Beteiligungen und Kapitalanteile kreisangehöriger Gebietskörperschaften gelten für Zwecke der Umlageermittlung gem. Abs. 3 als solche des jeweiligen Kreises.

In Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes. Über Einzelheiten der hiernach möglichen Kürzung werden die Kürzungsberechtigten und ihre Unternehmen besondere Vereinbarungen treffen.

- (4) Die Verbandsmitglieder, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines Verbundverkehrsunternehmens sind, tragen dafür Sorge, dass die durch ihr Unternehmen begründete Verbandsumlage zur Vereinfachung des Zahlungsflusses unmittelbar ihrem Unternehmen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses, zugeleitet wird. Sind mehrere Verbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter des betroffenen Verbundverkehrsunternehmens, obliegt die Zuleitung dem Verbandsmitglied mit dem höchsten Kapitalanteil; unmittel-

bare und mittelbare Beteiligungen eines Verbandsmitgliedes sind zur Ermittlung des Kapitalanteils zusammenzurechnen.

Die Verbandsmitglieder tragen auch in diesem Fall durch die Gewährung von z. B. Abschlagszahlungen oder Überbrückungskrediten dafür Sorge, dass die Liquidität ihres Unternehmens im laufenden Wirtschaftsjahr gesichert ist. Näheres regeln Vereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Unternehmen.

- (5) Der Zweckverband hat von dem Umlagebetrag gemäß Abs. 2 bis 4 Leistungen des Umlageschuldners an das Verbundverkehrsunternehmen, auch mittelbare im Verhältnis zu anderen Umlageschuldern, abzusetzen, soweit ihm zum Zeitpunkt der Festsetzung der Istumlage eine entsprechende Bestätigung des Verbundverkehrsunternehmens vorliegt.
- (6) Die Sollumlage wird im Verbundetat, die Istumlage in der Ergebnisrechnung festgestellt.
- (7) Der Eigenaufwand des Zweckverbandes ist von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der jeweiligen Istumlage des letzten abgerechneten Jahres in einer gesonderten Umlage aufzubringen.
- (8) Der Zweckverband erhebt darüber hinaus eine Umlage, sofern der ZV NVR bei seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage erhebt. Die Verbandsmitglieder tragen den auf den Zweckverband entfallenden Anteil dieser Umlage entsprechend dem beim ZV NVR geltenden Umlageschlüssel.

## **§ 15**

### **Leistungen des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband leitet die durch die Verbandsumlage aufgebrauchten Mittel (§ 14 Abs. 1 bis 6) an die Verbandsmitglieder gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 weiter. Diese tragen dafür Sorge, dass die empfangenen Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend den Unternehmen zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 als Einlage zugeführt werden. Soweit das Verbandsmitglied seine Umlagepflicht durch freiwillige Leistungen nach § 14 vollständig erfüllt hat, kann die Weiterleitung der empfangenen Mittel unterbleiben.
- (2) Sind mehrere Verbandsmitglieder an einem Verbundverkehrsunternehmen beteiligt, so zahlt der Zweckverband die für das Verbundverkehrsunternehmen errechneten Leistungen des Zweckverbandes in einer Summe an das Verbandsmitglied gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 mit der Auflage, dass es die Einlage öffentlich-rechtlicher Gesellschafter des Verbundverkehrsunternehmens entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 vornimmt. Die Beteiligten können eine andere Regelung vereinbaren.

## **§ 16**

### **Rechnungsprüfung**

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

## **§ 17**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Ein Zweckverbandsmitglied kann aus dem Zweckverband ausscheiden, sofern sein Antrag auf Ausscheiden mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gestellt worden ist.
- (2) Verbandsmitglieder können unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei den Verbundverkehrsunternehmen der Verbandsmitglieder bestehende steuerliche Querverbund mit Versorgungsbetrieben oder aufgrund von Wertpapieren und GmbH-Anteilen durch Änderung von Gesetzen, geänderter höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verwaltungsübung nur durch Ausscheiden aus dem Aachener Verkehrsverbund erhalten bleiben kann.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Zweckverbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln.

## **§ 18**

### **Sonstiges**

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt ab 01.01.2007 nach NKF (Neues Kommunales Finanzmanagement).

## **§ 19**

### **Ergänzende Rechtsvorschriften**

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, hilfsweise die der Kreisordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 20**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

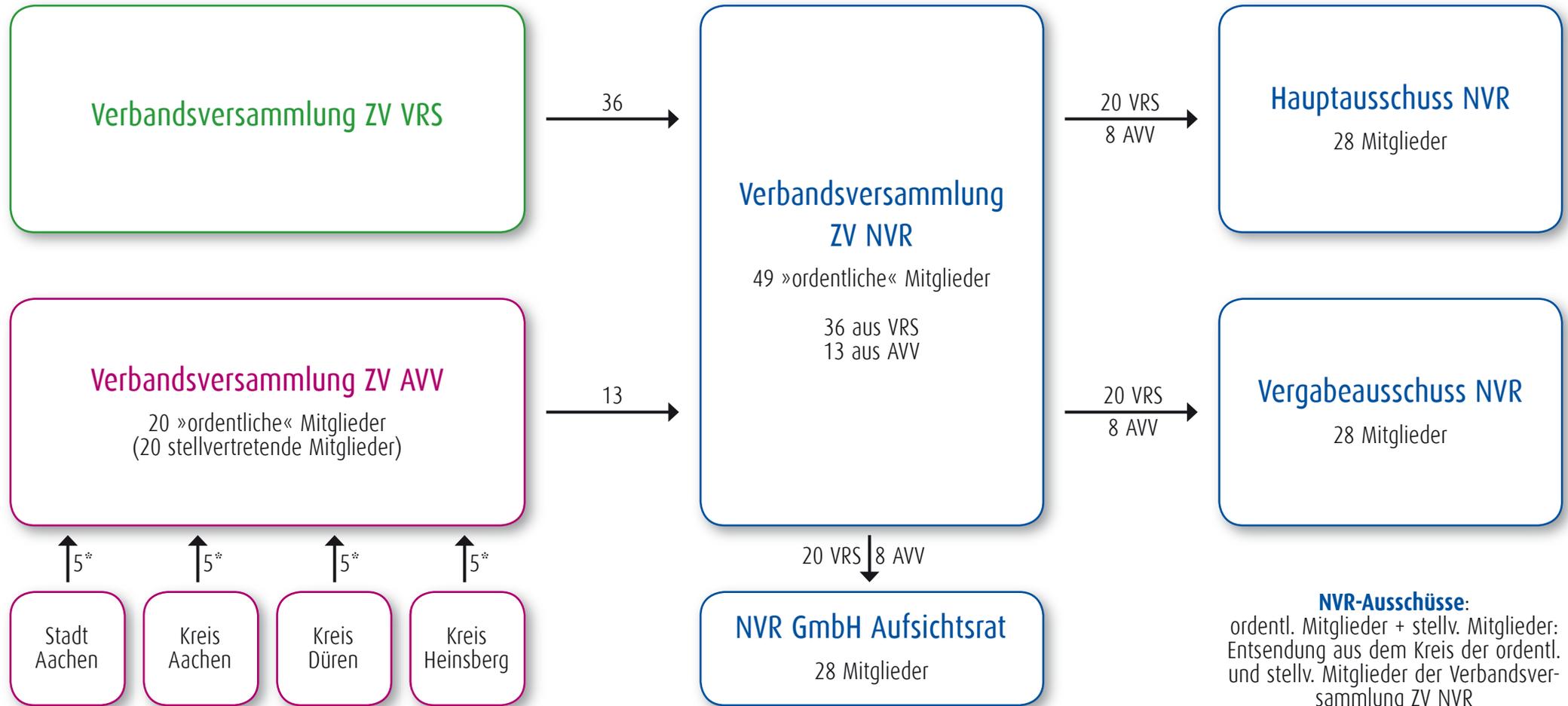
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

# Besetzung der Gremien des ZV NVR und der NVR GmbH durch Mitglieder der Verbandsversammlung des ZV AVV



\* inkl. HVB bzw. benannter Bediensteter

**NVR-Ausschüsse:**  
ordntl. Mitglieder + stellv. Mitglieder:  
Entsendung aus dem Kreis der ordentl.  
und stellv. Mitglieder der Verbandsver-  
sammlung ZV NVR

## Verbandsversammlung ZV NVR:

**ordntl. Mitglieder:** Entsendung aus dem Kreis der ordentl. Mitglieder der Verbandsversammlung ZV AVV (inkl. Vorstandsvorsteher bzw. benanntem Bediensteten)

**stellv. Mitglieder:** Entsendung aus dem Kreis der ordentl. und stellv. Mitglieder der Verbandsversammlung ZV AVV

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 30. Oktober 2007

---

### Tagesordnungspunkt 5:

#### **Beschluss über die im Rahmen der Offenlage des Entwurfes des Landschaftsplanes III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie über den Landschaftsplanentwurf als Satzung**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23.10.2007
Kreisausschuss	30.10.2007
Kreistag	08.11.2007

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 die Aufstellung des Landschaftsplanes III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ beschlossen. Mit der Ausarbeitung des Landschaftsplanes wurde die Gfl Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Koblenz, beauftragt.

Um nach Möglichkeit Konsens mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange zu erlangen, wurden bereits sehr frühzeitig zwischen den einzelnen Verfahrensschritten u. a. Gespräche mit Vertretern der betroffenen Städte und Gemeinden, der Landwirtschaftskammer, des Landwirtschaftsverbandes sowie des Forstes geführt und weitgehend Einvernehmen erzielt. Ebenso fanden regelmäßig Beratungen in den landschaftsplanbegleitenden Arbeitsgruppen des Landschaftsbeirates sowie des Umwelt- und Verkehrsausschusses statt.

Die nach § 27 b des Landschaftsgesetzes vorgeschriebene frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte am 10.08.2006 in Gangelt und am 24.08.2006 in Heinsberg. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 27.07.-15.09.2006 durchgeführt.

Der so erarbeitete Landschaftsplan wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 12.03.2007 durch die Gfl detailliert vorgestellt und eingehend vom Ausschuss beraten. Änderungswünsche ergaben sich nicht, sodass der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 27.03.2007 die öffentliche Auslegung des aufgrund der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange überarbeiteten Landschaftsplanentwurfes gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes beschlossen hat. Diese erfolgte nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 30.04.2007 bis 01.06.2007.

Insbesondere wegen der bereits im Vorfeld geführten intensiven Abstimmungen gingen im Rahmen der Offenlage nur wenige Bedenken und Anregungen ein, die, soweit fachlich vertretbar, berücksichtigt wurden. Der auf dieser Grundlage überarbeitete Entwurf des Landschaftsplanes wurde in der Arbeitsgruppe des Landschaftsbeirates am 18.10.2007 zustimmend zur Kenntnis genommen und in der Sitzung der vom Ausschuss für Umwelt und Verkehr gebildeten Arbeitsgruppe am 20.09.2007 ebenso wie die eingegangenen Anregungen

...

und Bedenken einvernehmlich erörtert.

Allen Kreistagsabgeordneten wurden mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 23.10.2007 nachstehende Unterlagen zugesandt:

1. die im Einzelnen von den Trägern öffentlicher Belange sowie von Privatpersonen vorgetragenen Anregungen und Bedenken, die hierzu abgegebenen Stellungnahmen und Beschlussvorschläge der Verwaltung in Form einer Synopse

sowie

2. ein entsprechend dem Beschlussvorschlag überarbeiteter Entwurf des Landschaftsplanes in Text und Karte sowie der Umweltbericht.

Hierauf wird Bezug genommen. Inhaltliche Änderungen, die nach der Offenlage vorgenommen wurden, sind im Text des Landschaftsplanes und im Umweltbericht grau hinterlegt sowie in der Karte rot eingekreist.

Als nächster Verfahrensschritt ist nunmehr über die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu entscheiden und der Satzungsbeschluss gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung zu fassen.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr dem Kreisausschuss einstimmig, dem Kreistag vorzuschlagen,

- a) über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken entsprechend den in den Synopsen gemachten Vorschlägen

sowie

- b) den Landschaftsplan III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ in der im Entwurf vorliegenden Fassung gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f KrO als Satzung

zu beschließen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 30. Oktober 2007

---

### Tagesordnungspunkt 6:

#### Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 3. Änderungssatzung (2008) –

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27.08.2007
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23.10.2007
Kreisausschuss	30.10.2007
Kreistag	08.11.2007

Der Kreis Heinsberg ist entsprechend der Vorgabe des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln verpflichtet, sämtliche Abfälle zur Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage (MVA) Weisweiler thermisch vorzubehandeln. Die Kosten des Abfallumschlages in der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch, des Transports und der Verbrennung des Abfalls in der MVA Weisweiler stellen die mit Abstand größte Einzelposition bei den Ausgaben der Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg dar.

Die Gebührensatzung regelt das Gebührenverhältnis zwischen dem Kreis Heinsberg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger mit der Aufgabe der Abfallentsorgung und den Benutzern der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen ; sie stellt die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühren dar. Seit dem 01.01.2006 ist die Gebührensatzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.11.2006 gültig.

Die organisatorischen und vor allem finanziellen Rahmenbedingungen der Abfallentsorgung wurden– nach europaweiter Ausschreibung – bereits durch die Auftragsvergabe am 26.03.1999 bis zum 31.12.2010 festgelegt. Die Einflussmöglichkeiten des Kreises Heinsberg sind somit wegen der vertraglichen Bindung beschränkt.

Der Finanzbedarf im Jahre 2008 wird im Wesentlichen von folgenden Rahmenbedingungen maßgeblich beeinflusst:

1. Die Abfallmengen sind weiterhin rückläufig. Diese an sich begrüßenswerte Feststellung hat im Hinblick auf die Gebührenhöhe negative Auswirkungen, da die mengenunabhängigen Vorhaltekosten der Abfallentsorgung unverändert bleiben und damit zwangsläufig die mengenbezogenen Gebühren tendenziell steigen. Dieser Automatismus soll durch die für das nächste Jahr vorgesehene Gebührenstruktur durchbrochen werden. Sofern die entsorgte Restmüllmenge jedoch die Jahresmenge von 45.000 t unterschreitet, wird der Kreis Heinsberg nach dem Prinzip „bring or pay“ ...

vertraglich betroffen mit deutlichen Auswirkungen auf die Gebührenhöhe. Derzeit liegt die kalkulierte Menge für 2008 noch bei 45.000 t. ...

2. Während die Privathaushalte und auch das Kleingewerbe die Entsorgungsangebote des Kreises nutzen, sind beachtliche Einnahmeausfälle aus dem Bereich der Anlieferungen durch gewerbliche Abfallentsorgungsunternehmen festzustellen; diese können auf günstigere Entsorgungswege zugreifen, da die Zuweisung zur MVA Weisweiler nur die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger trifft. Ca. 94 % der Gebühreneinnahmen werden mittlerweile aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr erzielt; Anfang der 1990-er Jahre lag der Anteil noch bei 30 % und ist seitdem stetig gestiegen.
3. Die Kosten des Betreibervertrages stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der reinen Verbrennungspreise und den Preisindizes für Lohnkosten, den Kosten des Geräteinsatzes sowie den Energiekosten. Während die Verbrennungspreisindizes weiter preislich nachgeben, entwickeln sich die sonstigen Kosten nach oben. Insgesamt liegt ein moderater Anstieg vor.

Vor diesem Hintergrund ist im Ergebnis auch im Jahre 2008 zur Kostendeckung eine Korrektur der Gebühren unausweichlich. Die Kalkulation für 2008 behält die erstmalig mit der Gebührenstrukturreform 2007 eingeführte Kombinationsgebühr bei. Es bleibt bei der Kombination aus einer Grundgebühr zur Abdeckung der Vorhaltekosten und einer gewichtsbezogenen Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Einwohner und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen (EW). Diese Gebühr soll im Jahre 2008 um 0,99 €/t angehoben werden und somit 3,90 €/EW betragen. Sie würde ein Gesamtvolumen von ca. 1.000.000,00 € – also nur gut 9 % der gesamten Gebühreneinnahmen für die Entsorgung der Restabfälle – umfassen. Damit wird auch der aus dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr im vergangenen Jahr stammenden Anregung gefolgt, künftig alle Fixkosten in die Grundgebühr einfließen zu lassen.

Der Anteil der Gebühreneinnahmen aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr beläuft sich mittlerweile auf 94 %. Eine Umlage nach Einwohnermaßstab verteilt die Vorhaltekosten in geeigneter und angemessener Weise auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die durch die in den Jahren 2007 und 2008 schrittweise eingeführte Grundgebühr nunmehr bedingte konsequente Umlage aller Fixkosten auf die Kommunen bedeutet zwar eine Verschiebung der Gebührenlast von den Kommunen mit hohem zu den Kommunen mit niedrigem Abfallaufkommen. Letztlich werden jedoch die Interessen der stärker betroffenen Gemeinden, die mit den Abfallmengen unter dem Kreisdurchschnitt liegen, ausgewogen gewahrt.

Der auf den angelieferten Abfallmengen basierende gewichtsbezogene Gebührenanteil kann vor diesem Hintergrund nach der Reduzierung im Jahr 2007 um 10,00 €/t auch im Jahr 2008 um weitere 2,00 €/t auf 228,00 €/t nochmals leicht reduziert werden. Dies kommt insbesondere den gewerblichen und privaten Abfallanlieferern zugute. ...

Die Kommunen profitieren leicht von Einsparungen bei den Gebühren für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten, Schulen und Kleingewerbe. Die Ergebnisse einer Vertragsmodifikation mit dem Entsorgungsunternehmen können als Gebührenreduzierung vollständig an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergegeben werden, so dass sich die hierfür zu erhebende Gebühr um jährlich 0,10 € auf 1,15 €/EW reduziert.

Im Ergebnis kommt es zu einer vertretbaren Gebührenanhebung, die sich je nach Kommune in einer Bandbreite zwischen 45 Cent und 75 Cent pro Einwohner im Jahr bewegt.

Die Gebühren für Kleinanlieferungen bleiben unverändert. Die von diesem Personenkreis zu entrichtenden Nutzungsgebühren sind nicht ausschließlich auf den Grundgedanken der Kostendeckung ausgerichtet. Die bei weitem nicht kostendeckenden Gebühren sollen u. a. den Anreiz zu einer illegalen Ablagerung von Abfall minimieren. Die Gebührengestaltung basiert auf einer konsequenten Mengenbegrenzung, damit wirklich nur Abfälle in „haushaltsüblichen Mengen“ zu den begünstigten Konditionen angeliefert werden. Die Gebührenhöhe selbst steht in einem breiten Spannungsverhältnis. Sie soll vom Benutzer als angemessen empfunden und akzeptiert werden, sich aber auch nicht vollständig vom Kostendeckungsprinzip abkoppeln. Es soll auch kein Anreiz für die Einwohner geschaffen werden, Abfälle zu sammeln, um sie der kommunalen Müllabfuhr zu entziehen und dann selbst zu einem der Kleinanlieferplätze zu bringen. Als weitere Orientierung dient die Preisgestaltung der privaten Entsorgungsunternehmen, die im Rahmen der zwischen diesen und dem Kreis geschlossenen Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträgen vor allem in den Bereichen tätig sind, in denen Abfälle einer Verwertung zugeführt werden können. Der Kreis Heinsberg will zwar im Rahmen der Daseinsvorsorge ein eigenes Serviceangebot an die privaten Haushalte richten, zugleich aber die privatwirtschaftlichen Strukturen der Abfallwirtschaft im Kreis Heinsberg berücksichtigen.

Zum 01.01.2007 wurde ebenfalls erstmals eine Regelung in die Gebührensatzung aufgenommen, die es den Einwohnern erlaubt, Sperrmüll (insbesondere darin enthaltene verwertbare Abfälle wie z. B. Altholz) direkt und für den Anlieferer kostenlos bei den Kleinanlieferplätzen in Hahnbusch und Rothenbach anzuliefern. Hierzu ist lediglich die Vorlage einer von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ausgestellten Berechtigungskarte erforderlich. Die Kosten der Entsorgung werden dann unmittelbar mit der jeweiligen Kommune abgerechnet und sind teilweise deutlich günstiger. Es handelt sich um ein an die Kommunen gerichtetes freiwilliges Angebot, dessen Ziel es ist, die Verwertungsquote zu erhöhen und damit sowohl beim Kreis als auch bei den Kommunen Kosten zu senken. Lediglich die Stadt Wegberg ist dem Angebot gefolgt. Über dieses System werden derzeit mtl. ca. 20 t in Eigenregie angeliefert und in die bereitstehenden Wertstoffcontainer einsortiert; dies entspricht etwa 30 % des gesamten Sperrmüllaufkommens der Stadt Wegberg.

In der Sitzung am 27.08.2007 wurden dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr unter Tagesordnungspunkt 1 die Gebührenkalkulation für das Jahr 2008 und ein als Synopse mit den eingearbeiteten Änderungsvorschlägen aufbereiteter Satzungsentwurf zur Änderung der Gebührensatzung vorgelegt und erläutert. Allen Kreistagsabgeordneten wurden mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 23.10.2007 neben dem Entwurf der eigentlichen 3. Änderungssatzung nochmals die als Synopse aufbereitete Gegenüberstellung von bisheriger und zukünftiger Fassung der Satzung sowie eine graphische Darstellung zur Auswirkung der sinkenden Abfallmengen und der Gebührenstruktur zugesandt, die die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigen. Hierauf wird Bezug genommen.

Vor dem Hintergrund des ermittelten Finanzbedarfes ist nunmehr durch Beschluss einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung die rechtliche Grundlage zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen des Kreises Heinsberg zu schaffen.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr dem Kreisausschuss einstimmig bei einer Enthaltung, dem Kreistag vorzuschlagen, die Satzung über die 3. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der im Entwurf vorliegenden Fassung gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 30. Oktober 2007

---

### Tagesordnungspunkt 7:

#### Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – 3. Änderungssatzung (2008) -

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27.08.2007
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23.10.2007
Kreisausschuss	30.10.2007
Kreistag	08.11.2007

Nach dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz, - LAbfG -) ist die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen zweigeteilt. Die kreisangehörigen Kommunen haben die Aufgabe, die Abfälle der Einwohner zu sammeln und dem Kreis zu übergeben; dieser hat die Aufgabe, die Abfälle zu entsorgen. Die Satzung über die Abfallentsorgung regelt einerseits das Verhältnis zu den Kommunen, andererseits zu den Einwohnern des Kreises. Die Satzung legt fest, wer welche Abfälle wohin bringen muss und welche Abfälle von der Annahme ausgeschlossen sind.

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind, und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Bei Abfällen zur Verwertung (z. B. Bauschutt, pflanzliche Abfälle) bedient sich der Kreis zusätzlich privater, kreisansässiger Unternehmen, mit denen so genannte Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden. Angebot und Nachfrage sind dort für die Preisbildung verantwortlich.

Mit der Umstellung der Entsorgung über die Umschlaganlage Hahnbusch und der Verbrennung in der MVA Weisweiler erfolgte bereits im Jahre 2005 die notwendige, umfassende Reform und Neufassung. Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 hat dieser Entwicklung umfassend Rechnung getragen. Zum Jahre 2008 wird die Satzung nunmehr ausschließlich redaktionell überarbeitet.

Bereits in der Sitzung am 27.08.2007 wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr unter Tagesordnungspunkt 1 ein als Synopse mit den eingearbeiteten Änderungsvorschlägen aufbereiteter Satzungsentwurf zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vorgelegt.

Allen Kreistagsabgeordneten wurden mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 23.10.2007 der Entwurf der eigentlichen 3. Änderungssatzung sowie nochmals die als Synopse aufbereitete Gegenüberstellung von bisheriger und zukünftiger Fassung der Satzung zugesandt. Hierauf wird Bezug genommen.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr dem Kreisausschuss einstimmig, dem Kreistag vorzuschlagen, die Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der im Entwurf vorliegenden Fassung gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 30. Oktober 2007

---

### **Tagesordnungspunkt 8:**

#### **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Teilnahme der Rurtal-Schule des Kreises Heinsberg am Programm Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	30. Oktober 2007

Der Kreisausschuss hat mit Beschluss vom 06.09.2007 einstimmig entschieden, von der Beteiligung der Rurtal-Schule des Kreises Heinsberg am Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ abzusehen. Diese Entscheidung erfolgte vor dem Hintergrund, dass nach den Förderrichtlinien des Landes bei einer Teilnahme am Landesfonds die Erhebung eines Elternbeitrages von 1,- € pro Mittagsmahlzeit zwingend erforderlich gewesen wäre und somit die bisher praktizierte vollständige Kostenbefreiung von bedürftigen Erziehungsberechtigten nicht hätte fortgesetzt werden können, was letztlich für den betroffenen Personenkreis zu einer finanziellen Schlechterstellung geführt hätte.

Mit Ausführungserlass vom 28.09.2007 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW auf der Grundlage verschiedener Anfragen ergänzende Hinweise für die Umsetzung des Landesprogramms gegeben. Hinsichtlich der Eigenanteile wird ausgeführt, dass der Eigenanteil der Eltern zwar im Grundsatz nicht durch den Zuwendungsempfänger übernommen werden kann, jedoch Unterschreitungen der Elternbeiträge in Höhe von 1,- € pro Mahlzeit auf Schulträgerebene im Einzelfall zulässig sind, wenn sie durch bestehende Systeme in der Entlastung der Eltern bei der Mittagsverpflegung begründet sind. Zulässig ist daher im Einzelfall auch die Förderung von Kommunen, deren System in der Vergangenheit keinen Elternbeitrag vorsieht, soweit dem haushaltsrechtliche Bestimmungen (insbesondere bei Kommunen in der Haushaltssicherung) nicht entgegenstehen. Durch den Landesfonds sollen bewährte kommunale Systeme nicht beeinträchtigt werden. Diese Regelung berücksichtigt im Wesentlichen die vom Kreis Heinsberg dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, der Bezirksregierung Köln und dem Landkreistag NRW gegenüber dargelegten Bedenken.

Da somit eine Beteiligung der Rurtal-Schule an dem Landesfonds entgegen der seinerzeit vom Land vertretenen Auffassung nicht mit einer finanziellen Schlechterstellung des betroffenen Personenkreises verbunden ist, wurde - vorbehaltlich des Beschlusses zur Teilnahme am Landesfonds - noch am 01.10.2007, dem Tag des Zugangs des vg. Ausführungserlasses, ein entsprechender Antrag bei der Bezirksregierung Köln als zuständige

...

Bewilligungsbehörde eingereicht. Nach den Förderrichtlinien kann eine Förderung nur nach Vorlage des Beschlusses des Schulträgers zur Teilnahme an dem Landesfonds erfolgen. Die Fördermittel sind - nach vorheriger Bewilligung - von der Bezirksregierung Köln in einer ersten Rate bereits zum 01.11.2007 auszuführen. Da die Sitzung des Kreisausschusses erst am 30.10.2007 stattfindet, wurde im Wege der Dringlichkeit gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO am 11.10.2007 folgender Beschluss gefasst:

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich am Programm Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ für die in seiner Trägerschaft stehende Rurtal-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, in Heinsberg-Oberbruch. Ein Elternbeitrag wird nicht erhoben.

gez.  
Stephan Pusch  
Landrat

gez.  
Norbert Reyans  
Fraktionsvorsitzender

gez.  
Heinrich Hensen  
Fraktionsvorsitzender

gez.  
Maria Meurer  
Fraktionsvorsitzende

gez.  
Walter Leo Schreinemacher  
Fraktionsvorsitzender

gez.  
Hildegard Hecker  
Fraktionsvorsitzende

Die Dringlichkeitsentscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreisausschuss.



**Fraktion der SPD  
im Kreistag Heinsberg**

Valkenburger Str. 45  
52525 Heinsberg

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

Tel.: (02452) 13-1720

Fax: (02452) 13-1725

An den Landrat  
des Kreises Heinsberg

spd-fraktion@kreis-heinsberg.de

Herrn Stephan Pusch  
- Im Hause -

Heinsberg, 15. Oktober 2007

Nachrichtlich:

Fraktion der CDU

Fraktion B 90/Die Grünen

Fraktion der FDP

**Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung  
hier: Straßenverkehrsamt**

Sehr geehrter Herr Landrat!

In der Sitzung des Bauausschusses am 27. September 2007 berichtete die Verwaltung unter TOP 13 über die in den Jahren 2008-2010 vorgesehenen Bau- und

Vorsitzender:  
**Heinz Hensen**  
Sandstr. 56  
41849 Wassenberg

Kassierer:  
**Hans-Jürgen Plein**  
Dürener Str. 88  
52511 Geilenkirchen

Beisitzer:  
**Karl-Heinz Röhrich**  
Heerlener Str. 66  
52531 Übach-Palenberg

Geschäftsführer:  
**RA Michael Stock**  
Konto Nr. 200 868 8  
Bankleitzahl 312 512 20 (KSK Heinsberg)

Stellv. Vorsitzender:  
**Friedel Rode**  
Windhausener Str. 36  
52531 Übach-Palenberg

Beisitzer:  
**Ralf Derichs**  
Theodor-Heuss-Str. 21  
41812 Erkelenz

Stellv. Landrat:  
**Heinz-Theo Tholen**  
Ahornstr. 12  
52525 Waldfeucht

**Geschäftszeiten:**  
Montags – Dienstags 09.00 – 13.00 Uhr  
Mittwochs – Donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

**SPD**

Instandsetzungsmaßnahmen. Für den Verwaltungshaushalt werden Investitionen in Höhe von 320.000,00 € zzgl. 80.000,00 € für die *Bürgerfreundliche Umgestaltung des Straßenverkehrsamtes* veranschlagt.

Hintergrund hierfür sind offensichtlich die Überlegungen zur Optimierung der Aufgabenerledigung des Straßenverkehrsamtes, welche dem Kreisausschuss in der Sitzung am 16. März 2000 vorlagen sowie die Ausführungen des damaligen Landrats Karl Gruber, welche der Kreistag sodann in seiner Sitzung am 23. März 2000 (TOP 10) einstimmig beschlossen hat.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere der sog. Vierte Schritt, welcher wie folgt beschlossen wurde:

*„Vierter Schritt:*

*Sollten sich die vorstehenden Maßnahmen als nicht ausreichend erweisen, soll im Kreisausschuss nochmals über den Umbau der vorhandenen Räumlichkeiten mit evtl. Schaffung zusätzlicher Flächen beraten werden. [...].“*

Zunächst verwundert es, einen derartigen Verwaltungsvorschlag nicht auf der Tagesordnung für die anstehende Kreisausschusssitzung zu finden, sondern lediglich im Rahmen einer Information des Bauausschuss hiervon Kenntnis zu erlangen. Diese Vorgehensweise ist zumindest kritisch zu hinterfragen und entspricht im Übrigen auch nicht der Beschlusslage.

Diese Bedenken zunächst zurückgestellt, sollte nach Auffassung der SPD-Kreistagsfraktion aufgrund der hohen Investitionssumme jedoch mindestens abschließend und endgültig feststehen, dass die getroffenen Maßnahmen auf der einen Seite vollständig durchgeführt wurden und auf der anderen Seite nicht ausreichend gewesen sind.

Deshalb bittet sie um die Beantwortung folgender Fragen in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses am 30. Oktober 2007:

**1. Situation vor dem 23. März 2000**

Wie stellte sich die Situation im Straßenverkehrsamt für die Bürgerinnen und Bürger vor dem Beschluss des Kreistages am 23. März 2000 dar?

- a. Wie viele An- oder Ummeldungen nahm das Straßenverkehrsamt jährlich vor? Unterscheiden Sie hierbei bitte die An- und Ummeldungen nach dem Aufwand [einfach (bspw. Neuanschuldung aus dem Inland), mittel (bspw. Ummeldung aus dem Ausland) und groß (erheblicher Verwaltungsaufwand)]!
- b. Gibt es Aufzeichnungen darüber, wie lange die Wartezeiten der Kundschaft in den einzelnen Bearbeitungen waren? Wenn ja, wie gestalteten sie sich für diese?
- c. Welche Gründe hat die Verwaltung hierfür?

**2. Situation nach dem 23. März 2000**

- a. Welche Maßnahmen setzte die Verwaltung aufgrund des Beschlusses um?
- b. In welchem Zeitablauf geschah dies (Wir bitten um eine chronologische Aufstellung)?
- c. Welche Erfahrungen konnte die Verwaltung mit den getroffenen Maßnahmen machen? Welche Maßnahme erwies sich als ausreichend; welche als nicht ausreichend?
- d. Welche Maßnahme wurde zuletzt und wann durchgeführt? Gibt es hierüber bereits Erfahrungswerte? Wenn ja, welche?
- e. Wurde die Öffentlichkeit über die neuen Maßnahmen informiert? Wenn ja, wie?
- f. Wie viele An- und Ummeldungen nimmt das Straßenverkehrsamt im Moment jährlich vor? Unterscheiden Sie hierbei bitte die An- oder Ummeldungen nach dem Aufwand (einfach (bspw. Neuanschuldung aus dem Inland), mittel (bspw. Ummeldung aus dem Ausland) und groß (erheblicher Verwaltungsaufwand))!
- g. Gibt es Aufzeichnungen darüber, wie lange die Wartezeiten der

Kundschaft in den einzelnen Bearbeitungen nunmehr sind? Wenn ja, wie lange wartet durchschnittlich die Kundschaft im Vergleich zur Vergangenheit bei einfachem (bester Fall), mittlerem und großen (schlechtester Fall) Aufwand bei der An- oder Ummeldung?

- h. Ist seit dem Jahr 2000 der Verwaltungsaufwand gestiegen? Wenn ja, in welchem Bereich?
- i. Wie groß waren die finanziellen Aufwendungen für die Maßnahmen insgesamt?

### **3. Geplanter Umbau der Räumlichkeiten**

- a. Wie lange soll die Baumaßnahme zur Umgestaltung des Straßenverkehrsamtes dauern und wann kann mit der Fertigstellung gerechnet werden?
- b. Inwieweit wird der laufende Betrieb hierdurch beeinflusst?
- c. Wie lange gestaltet sich nach dem Umbau – aus Sicht der Verwaltung - die Wartezeit für die Kundschaft bei einfachem (bester Fall), mittlerem und großem (schlechtester Fall) Verwaltungsaufwand bei der An- bzw. Ummeldung?
- d. Mit wie vielen An- und Ummeldungen rechnet die Verwaltung in der Zukunft.

### **4. Umgestaltung des Kfz-Zulassungswesens**

In dem Online-Portal [www.deutschland-online.de](http://www.deutschland-online.de), welches vom Bundesinnenministerium im Internet bereitgestellt wird, wird als „Priorisiertes Vorhaben“ das Kfz-Zulassungssystem genannt. Ziel soll es sein, das Zulassungswesen überwiegend online durchzuführen. Ein erstes Pilotprojekt soll in Hamburg bereits 2009 starten und nach erfolgreichem Verlauf in den kommenden Jahren bundesweit eingeführt werden. Diesbezüglich bittet die SPD-Kreistagsfraktion um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- a. Warum ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, an dem Umbau des Straßenverkehrsamtes festzuhalten, wenn das gesamte Zulassungswesen modernisiert werden soll?

- b. Wie sieht die Verwaltung die Möglichkeit, als Teilnehmer an dem Pilotprojekt teilzunehmen und so bereits in naher Zukunft von der Modernisierung zu profitieren?

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Hensen  
(Fraktionsvorsitzender)



Michael Stock  
(Geschäftsführer)

**Satzung  
des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem  
Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene  
vom .....**

Aufgrund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV. NRW. S. 42/SGV. NRW. 7832) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 08.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.  
Für die in dieser Satzung oder den Anlagen aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen i. S. d. Absatzes 1 unterliegen.
- (3) Für die in dieser Satzung oder den Anlagen aufgeführten Amtshandlungen werden kostendeckende Gebühren erhoben.

...

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

## **§ 3 Gebühr für Amtshandlungen**

Für die in den Anlagen 1 (Rotfleisch) und 2 (Geflügelfleisch) genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Gebühren erhoben. Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung.

## **§ 4 Untersuchungszeiten**

In den Betrieben wird die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr durchgeführt. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.12.2007 in Kraft.

Gleichzeitig werden

- a) die Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom 17.12.1999
- b) die Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienerecht vom 20.12.2002 aufgehoben.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, .....

Der Landrat

Stephan Pusch

**Gebühren für Amtshandlungen (Rotfleisch)**

1. Abweichend von Tarifstelle 23.8.4 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der zurzeit geltenden Fassung werden für Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung die nachfolgenden Gebühren erhoben:<sup>1)</sup>

## 1.1 (in Kleinbetrieben)

## 1.1.1

Tierart	Schlachtungen insgesamt		je Tag je Tier	
	1-35 Tiere Euro	36-64 Tiere Euro	65-119 Tiere Euro	ab 120 Tiere Euro
Jungrind/Kalb	22,16	17,83	14,60	11,35
ausgewachsenes Rind bis 30 Monate	30,59	24,81	20,49	16,16
Schwein weniger als 25 kg	14,43	12,31	10,74	9,17
Schwein 25 kg und mehr	14,43	12,31	10,74	9,17
Schaf/Ziege/Wildschaf weniger als 12 kg	6,36	5,13	4,21	3,30
Schaf/Ziege/Wildschaf 12 kg und mehr	6,36	5,13	4,21	3,30
Einhufer	39,00	32,66	27,92	23,15
Haarwild (Dam-, Reh-, Sikawild u. a. Wildwiederkäuer)	7,93	6,36	5,18	4,02

## 1.1.2

Tierart	Schlachtungen insgesamt		je Tag je Tier
	für das 1. Tier Euro	für das 2. – 6. Tier Euro	bei mehr als 6 Tieren Euro
ausgewachsenes Rind über 30 Monate	54,39	51,77	51,77

1) In den Gebühren sind ggf. auch die Kosten der Trichinen-, Rückstands-, bakteriologischen oder BSE-Untersuchung enthalten.

1.1.3

	<b>Schlachtungen insgesamt je Tag je Tier</b>
<b>Tierart</b>	für das erste und jedes weitere Tier Euro
Wildschwein weniger als 25 kg	14,46
Wildschwein 25 kg und mehr	14,46

1.1.4

<b>Tierart</b>	<b>Schlachtungen insgesamt je Tag je Tier</b>			
	1-35 Tiere Euro	36-64 Tiere Euro	65-119 Tiere Euro	120 -300 Tiere Euro
Kaninchen	0,90	0,72	0,58	0,45
	über 300 Tiere Euro	über 500 Tiere Euro	über 1.000 Tiere Euro	
Kaninchen	0,40	0,36	0,31	

1.2 (bei Hausschlachtungen)

<b>Tierart</b>	<b>Schlachtungen je Tag</b>	<b>insgesamt je Tier</b>
	für das 1. Tier Euro	für jedes weitere Tier Euro
Jungrind/Kalb	25,43	25,43
ausgewachsenes Rind bis 30 Monate	33,86	33,86
ausgewachsenes Rind über 30 Monate	57,66	55,04
Schwein weniger als 25 kg	17,70	17,70
Schwein 25 kg und mehr	17,70	17,70
Schaf/Ziege/Wildschaf weniger als 12 kg	9,63	9,63
Schaf/Ziege/Wildschaf 12 kg und mehr	9,63	9,63
Einhufer	42,27	42,27
Haarwild (Dam-, Reh-, Sikawild u. a. Wildwiederkäuer)	11,20	11,20

2. Liegt die berechnete Gebühr nach Nr. 1.1 über dem Betrag, der für die Mindestzahl der nächst höheren Schlachtzahlgruppe gezahlt werden müsste, so wird die niedrigere Gebühr festgesetzt.
3. Auf die Gebühren nach Nr. 1.1 und 1.2 wird ein Zuschlag von 100 Prozent erhoben, wenn die Untersuchung auf Verlangen von Betrieben zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.
4. Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere, die nicht der Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterliegen (Bären, Sumpfbiber, Dachse oder andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können), beträgt 3,48 Euro / Tier.
5. Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um mehr als eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als einer halben Stunde, wird eine Wartegebühr erhoben, wenn dies nicht vom Untersuchungspersonal zu vertreten ist. Die Wartegebühr für je angefangene halbe Stunde richtet sich nach der Tarifstelle 23.9.1.2 AVerwGebO NRW.

**Gebühren für Amtshandlungen (Geflügelfleisch)**

1. Abweichend von Tarifstelle 23.8.4 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der zurzeit geltenden Fassung werden für Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung die nachfolgenden Gebühren erhoben:<sup>1)</sup>

<b>Tierart</b>	<b>je Tier Euro</b>
Haushuhn und Perlhuhn	0,1812
Enten und Gänse	0,1798
Truthühner	0,2071

2. Auf die Gebühren nach Nr. 1 wird ein Zuschlag von 100 Prozent erhoben, wenn die Untersuchung auf Verlangen von Betrieben zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.
3. Wartegebühr  
Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um mehr als eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als einer halben Stunde, wird eine Wartegebühr erhoben, wenn dies nicht vom Untersuchungspersonal zu vertreten ist. Die Wartegebühr für je angefangene halbe Stunde richtet sich nach der Tarifstelle 23.9.1.2 AVerwGebO NRW.

---

1) In den Gebühren sind auch die Kosten der Rückstandsuntersuchung enthalten.

**Gegenüberstellung der bisherigen sowie der neuen Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene (Rotfleisch) \***

Stand: 01.09.2007

**a) Gewerbliche Schlachtungen**

Tierart	Bisherige Gebühren **	Neue Gebühren	Differenz zu den bisherigen Gebühren	
	€	€	€	%
Jungrind/Kalb	16,78	22,16	+ 5,38	+ 32,06
Ausgew. Rind bis 30 Monate	20,58	30,59	+10,01	+ 48,64
Schwein	11,38	14,43	+ 3,05	+ 26,80
Schaf/Ziege/Wildschaf	5,59	6,36	+ 0,77	+ 13,77
Einhufer	30,29	39,00	+ 8,71	+ 28,76
Haarwild	7,07	7,93	+ 0,86	+ 12,16
Ausgew. Rind über 30 Monate	43,68	54,39	+ 10,71	+ 24,52
Wildschwein	9,32	14,46	+ 5,14	+ 55,15
Kaninchen	0,88	0,90	+ 0,02	+ 2,27

**b) Hausschlachtungen**

Tierart	Bisherige Gebühren **	Neue Gebühren	Differenz zu den bisherigen Gebühren	
	€	€	€	%
Jungrind/Kalb	19,68	25,43	+ 5,75	+ 29,22
Ausgew. Rind bis 30 Monate	23,48	33,86	+10,38	+ 44,21
Schwein	14,28	17,70	+ 3,42	+ 23,95
Schaf/Ziege/Wildschaf	8,49	9,63	+ 1,14	+ 13,43
Einhufer	33,19	42,27	+ 9,08	+ 27,36
Haarwild	9,97	11,20	+ 1,23	+ 12,34
Ausgew. Rind über 30 Monate	46,58	57,66	+ 11,08	+ 23,79

\* Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung. In den Gebühren sind ggf. auch die Kosten der Trichinen-, Rückstands-, bakteriologischen oder BSE-Untersuchung sowie der Hausschlachtungszuschlag enthalten.

\*\* Gemäß Satzung vom 17.12.1999 mit Änderungssatzungen vom 28.06.2001 und 15.11.2001.

**Gegenüberstellung der bisherigen sowie der neuen Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene (Geflügelfleisch) \***

**Stand: 01.09.2007**

Tierart	Bisherige Gebühren **	Neue Gebühren	Differenz zu den bisherigen Gebühren	
			€	%
Masthähnchen/ Masthühnchen (= Haushuhn und Perlhuhn)	0,182640 0,182145	0,1812 0,1812	- 0,001440 - 0,000945	- 0,79 - 0,52
Enten/ Gänse	0,182000 0,183500	0,1798 0,1798	- 0,002200 - 0,003700	- 1,21 - 2,02
Truthühner	0,194960	0,2071	+ 0,012140	+ 6,23

\* Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschl. Rückstandsuntersuchung

\*\* Gemäß Satzung vom 20.12.2002